

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung
für den Magisterstudiengang

vom

07. April 2004

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

§ 1

Studienziele

Im Magisterstudiengang sollen die methodischen und theoretischen Grundlagen sowie gründliche Fachkenntnisse in den gewählten Fächern vermittelt werden, die nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten ermöglichen. Mit Hilfe der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und theoretischen Ansätze sollen komplexe fachliche Problemstellungen aus der im Magisterstudiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Perspektive bearbeitet werden können. Auf der Basis einer großen Zahl möglicher Fächerkombinationen soll es den Studierenden ermöglicht werden, ein individuelles Qualifikations- und Kompetenzprofil zu erwerben und sich dadurch für ein breites Spektrum des Einsatzes am Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Der Magisterstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der mit einer akademischen Prüfung abgeschlossen wird.
- (2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verleiht an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften nach erfolgreich absolvierter Magisterprüfung den Akademischen Grad einer Magistra Artium (M.A.) oder eines Magister Artium (M.A.).
- (3) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, dass die wissenschaftlichen Methoden beherrscht werden, dass die fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben worden sind und dass Methoden und Kenntnisse auf exemplarische Problemstellungen angewandt werden können.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung zum Studium

- (1) Zum Magisterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.
- (2) Gesonderte Anforderungen für einzelne Fächer sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 9 Semestern, von denen 8 der Vermittlung von Lehrinhalten dienen und das 9. als Prüfungssemester genutzt wird. Insgesamt werden im Verlauf des Studiums von den Studierenden 270 Credit Points (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) erworben.¹ Auf ein Hauptfach entfallen davon 120 CP (max. 144 SWS), auf die beiden Nebenfächer jeweils 60 CP (max. 72 SWS) bzw. auf das zweite Hauptfach 120 CP (max. 144 SWS) und auf die Magisterarbeit (30 CP).
- (2) In Fächern, denen ein Propädeutikum vorgeschaltet ist, wird das Propädeutikum nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Magisterzwischenprüfung und das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung jeweils im Haupt- und in den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern abgeschlossen. Leistungsnachweise für das Hauptstudium können im jeweiligen Fach nur nach der Zwischenprüfung erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Fächerkombination

- (1) Das Magisterstudium besteht aus zwei Hauptfächern oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Das Hauptfach bzw. das eine der beiden Hauptfächer muss aus dem Fächerangebot der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften gewählt werden. Die Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfächern der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften mit denen anderer Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind Anlage 1 zu entnehmen. Auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studienberechtigten können durch Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses Magister der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften in individueller Abstimmung mit den Fachbetreuern der jeweilig betroffenen Fakultäten auch weitere Fächer der Otto-von-Guericke-Universität als zweites Haupt- bzw. als Nebenfach des Studierenden zugelassen werden.
- (2) Die Magisterarbeit (vgl. § 12) ist bei einem Drei-Fächer-Studium in der Regel im Hauptfach anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Magisterprüfungsausschuss die Magisterarbeit auch in

¹ In jedem Semester soll die bzw. der Studierende im Mittel 30 Credit Points (Guthabenpunkte) durch ausgewiesene Lehrveranstaltungen erwerben. Bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von maximal 900 Stunden im Semester entfallen auf einen Credit Point ca. 30 Stunden Studienaufwand. Credit Points werden bei aktiver Teilnahme einschließlich Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung vergeben. Sie haben keinen Einfluss auf die *Benotung* der Leistung. Ein Erreichen des Veranstaltungsziels reicht für ihren Erwerb aus.

einem der beiden Nebenfächer geschrieben werden. Wird eines der beiden Hauptfächer aus einer anderen Fakultät gewählt, so ist die Magisterarbeit in dem Hauptfach aus der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften anzufertigen. Eine interdisziplinäre Themenstellung und Betreuung ist möglich. Werden beide Hauptfächer aus den Fächern der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften gewählt, so kann die Studierende bzw. der Studierende entscheiden, in welchem der beiden Hauptfächer die Magisterarbeit angefertigt wird.

- (3) Das Magisterstudium beinhaltet ein mindestens vierwöchiges Praktikum, das in der Regel im Hauptfach, im jeweiligen Hauptfach aus der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften bzw. in einem der beiden Hauptfächer aus der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften durchzuführen ist. Nähere Bestimmungen sind in den fachbezogenen Teilen dieser Ordnung (Anlage 2) getroffen. In bestimmten Fächerkombinationen wird je ein Praktikum für die beiden Hauptfächer verlangt. Nähere Bestimmungen hierzu sind gegebenenfalls in den fachbezogenen Teilen (Anlage 2) dieser Ordnung getroffen.

§ 6

Prüfungsberechtigung

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und –professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten befugt. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Magisterabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die oder der Studierende kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Voraussetzung bei der Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers sowie der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Magisterarbeit ist in der Regel, dass die Studierenden mindestens einen Leistungsnachweis bei diesen Prüferinnen bzw. Prüfern oder der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter erbracht haben. Neueingestellte hauptamtliche Lehrende, die eine Prüfungsberechtigung haben, können in den ersten vier Semestern ihrer Tätigkeit an der Otto-von-Guericke-Universität grundsätzlich auch dann gewählt werden, wenn die Studierenden noch keinen Leistungsnachweis bei ihnen erbracht haben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme aller Prüfungen im Wirkungsbereich der Magister-Prüfungsordnung beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die in denselben oder streng vergleichbaren Fächern wie denen des Magdeburger Magisterstudienganges erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn es sich um die mündliche Prüfung in demjenigen Hauptfach handelt, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll, oder wenn sogar die Magisterarbeit selber anerkannt werden soll. Ebenfalls kann die Anerkennung versagt werden, wenn der Studienabschluss länger als 5 Jahre zurück liegt.
- (2) Ein Hochschulabschluss, der innerhalb eines der nicht zu den Fächern der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften gehörenden Faches erworben wurde, kann als gleichwertig mit dem Abschluss eines der Nebenfächer oder des zweiten Hauptfachs im Magisterstudiengang, in dem nicht die Magisterarbeit geschrieben wird, anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist an den Magisterprüfungsausschuss zu stellen und von diesem zu prüfen. Gegebenenfalls sind Auflagen zu machen. Die Magisterarbeit muss grundsätzlich im Rahmen des Studiums im Magisterstudiengang angefertigt werden.
- (3) Ein Fachwechsel ist in der Regel nur bis einschließlich des dritten Semesters möglich. Bei ordnungsgemäßigem bisherigem Gesamtstudium kann in Ausnahmefällen bis einschließlich des siebten Semesters ein Wechsel erfolgen. Ordnungsgemäßes bisheriges Gesamtstudium besteht im Nachweis der Zwischenprüfung in mindestens einem der beiden Hauptfächer bzw. mindestens im Hauptfach und einem Nebenfach sowie im Nachweis von zwei Leistungsscheinen in dem Studienfach, dessen Wechsel beabsichtigt ist.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Fächern des Magisterstudienganges oder aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie mit Studieninhalten übereinstimmen, die Bestandteil auch der Studienpläne der von Studierenden *nach* einem Fachwechsel studierten Fächer des Magisterstudiengangs sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine entsprechende Erläuterung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Prüfungen im Magisterstudiengang sind:
- die mündlichen Prüfungen,
 - die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
 - die Magisterarbeit, gegebenenfalls mit Kolloquium,
 - studienbegleitende Leistungsnachweise in einigen Fächern laut Anlage 2.
- (2) Umfang und Art der Prüfungen sind in den fachbezogenen Teilen der Anlage 2 geregelt.
- (3) In der mündlichen Prüfung und in der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er über ein breites Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu deren Beantwortung finden kann.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
- (6) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

- (8) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (9) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind zulässig.
- (10) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.
- (11) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde der entsprechenden Lehrveranstaltung, z.B. einer Vorlesung, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (12) Studienleistungen werden in Form von Studiennachweisen und Leistungsnachweisen erbracht. Sie werden in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. Ein Studiennachweis belegt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die bzw. der Studierende die vom Fach geforderten gesonderten Leistungen, die über die Mitwirkung am unmittelbaren Veranstaltungsablauf hinausgehen, erbracht hat. Sie können benotet sein. Die Vergabe von Credit Points regeln die Fächer (siehe Anlage 2). Soweit die Studienordnung die Form und den Umfang der Studien- und Leistungsnachweise nicht regelt, sind die Studierenden über sie zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Lehrenden zu informieren.
- (13) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie bzw. er aus außerfachlichen persönlichen Gründen, die sie bzw. er nicht selber zu vertreten hat¹, nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und/oder Form abzulegen, so kann dem Prüfling auf Antrag gestattet werden, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

¹ Solche Gründe können z.B. sein: körperliche Behinderung, Krankheit, Legasthenie. In der Regel ist ein ärztliches Attest zu erbringen.

- (14) Die bzw. der Studierende hat bei der Vorlage aller schriftlichen Leistungserbringungen, also auch bei Hausarbeiten, schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Versucht eine Studierende bzw. ein Studierender das Erbringen einer schriftlichen Studienleistung, insbesondere einer Hausarbeit, vorzutäuschen, indem ein von einer bzw. einem Dritten geschriebener Text, der nicht als Zitat gekennzeichnet ist, der bzw. dem Lehrenden vorgelegt wird, so kann kein Leistungsnachweis erworben werden. Der Täuschungsversuch ist dem Prüfungsausschuß anzuzeigen.

§ 10

Magisterzwischenprüfung

- (1) Die Magisterzwischenprüfung ist im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. in beiden Hauptfächern bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Sie dient dem Nachweis, dass die methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Studienfächer beherrscht werden.
- (2) Die Magisterzwischenprüfung kann vor der im Satz 1 genannten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Für die Abnahme der Magisterzwischenprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (4) Die Fachprüfungen, die Prüfungsvorleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung sowie Form und Inhalt der Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern bestimmen sich nach Maßgabe der in der Anlage 2 festgelegten fachspezifischen Anforderungsprofile.
- (5) Zur Magisterzwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - in der Regel mindestens die beiden letzten Semester vor der Zwischenprüfung im Magisterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert war¹,
 - die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt sowie
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nicht verloren hat.

¹ Auslandssemester und Praktikumssemester werden angerechnet wie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg studierte Semester.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang bestanden bzw. nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet; sowie
 - eine Darstellung des bisherigen Bildungsgangs.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen für die Zulassungen festlegen.
- (9) Für die Zulassung zur vorgezogenen Prüfung sind von den fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 5 nur die das jeweilige Fach betreffenden Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- (10) Überschreitet die Studierende bzw. der Studierende die für die Ablegung der Magisterzwischenprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 festgelegte Frist in einem oder mehreren Fächern um mehr als 2 Semester, d.h. wird die Magisterzwischenprüfung nicht vollständig bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Studierende bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.² Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen gelten die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.
- (11) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Prüfungstermine mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in der Regel 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes abzugeben. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, in Ausnahmefällen frühere Meldefristen festzulegen. In diesem Fall kann der Prüfling ihre bzw. seine Meldung bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes zurücknehmen. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.
- (12) Die Magisterzwischenprüfung kann auch ganz oder teilweise studienbegleitend erbracht werden. Näheres regeln die fachspezifischen

² Solche Gründe können z. B. sein: Krankheitsgründe, soziale Gründe, fehlendes Studienangebot mit Pflichtcharakter.

Teile dieser Prüfungsordnung in Anlage 2 und die fachspezifischen Ausführungen der Studienordnung.

- (13) Für die Zwischenprüfungsleistungen in den jeweiligen Fächern, etwa im Zusammenhang mit einem Hochschul- oder Fächerwechsel, werden der bzw. dem Studierenden auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt.
- (14) Über die bestandene Magisterzwischenprüfung wird ein Zeugnis entsprechend der Anlage 3 ausgestellt, wenn diese im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern bestanden wurde. Wenn sich die Note in der Magisterzwischenprüfung eines Faches, das nicht aus der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften stammt, aus den Noten einzelner Fachprüfungen zusammensetzt, können diese auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Magisterzwischenprüfungszeugnis ausgewiesen werden.
- (15) Für die Abnahme der Magisterzwischenprüfung gilt § 6 entsprechend.

§ 11

Zulassungsvoraussetzung und Meldung zur Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bis zum Ende des 9. Fachsemesters abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und gründliche Kenntnisse der Methoden und Gegenstandsbereiche der studierten Fächer erworben worden sind.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit sowie den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind
 - die bestandene Magisterzwischenprüfung und
 - die im Hauptstudium erbrachten Prüfungsvorleistungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern,
 - das Praktikum (siehe Anlage 2), sowie
 - die Immatrikulation in den beiden vorhergehenden Semestern. Der Prüfling muss mindestens die zwei vorhergehenden Semester im Magisterstudiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sein.¹ Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Praktikum wird grundsätzlich nur im Hauptfach bzw. in einem der beiden Hauptfächer erbracht. Werden zwei Hauptfächer studiert, müssen in demjenigen Hauptfach, in dem kein Praktikum abgeleistet wird,

¹ Auslandssemester und Praktikumssemester werden angerechnet wie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg studierte Semester.

ersatzweise mindestens ein Leistungsnachweis und verschiedene Studiennachweise von insgesamt 10 CP erbracht werden.

- (5) Die Meldung zur Magisterprüfung und/oder zu den einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen bzw. Prüfungsabschnitten bedarf des schriftlichen Antrags beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt. Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis der Magisterzwischenprüfung, des absolvierten Praktikums und der fachspezifischen Prüfungsvorleistungen der Auszug aus dem Studienbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für das laufende und das vorhergehende Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung beizufügen.
- (6) Der Prüfling soll der Meldung zur Prüfung einen Themenvorschlag für die Magisterarbeit sowie Vorschläge für die Erst- und Zweitgutachterin bzw. für den Erst- und Zweitgutachter der Magisterarbeit beifügen.
- (7) Für die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.
- (8) Die mündlichen Abschlußprüfungen in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern sind innerhalb eines zusammenhängenden Prüfungszeitraumes abzulegen. Dies gilt nicht für studienbegleitende Prüfungen.
- (9) Zur Magisterprüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Magisterprüfung im selben oder in einem vergleichbaren Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- (10) Überschreitet die Studierende bzw. der Studierende die für die Ablegung der Magisterprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 festgelegte Frist um mehr als 4 Semester, d.h. wird die Magisterprüfung nicht vollständig bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Prüfling dem Prüfungsausschuss nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.³ Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen gelten die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.
- (11) Für die Abnahme der Magisterprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (12) Die Magisterprüfung kann vor der im Absatz 1 festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

³ Vgl. Anmerkung 2 zu § 10 Abs. 10.

§ 12

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter in Absprache mit der bzw. dem Studierenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Personen rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.
- (3) Erst- und Zweitgutachter sind laut § 6 berechnigte Personen.
- (4) Aufgabenstellung und Gegenstandsbereich der Magisterarbeit sollen so gestellt sein, dass die geforderten methodischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch nachgewiesen werden können und das Thema in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate und zählt ab Zustellung des Themas durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss mit Stellungnahme der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Magisterarbeit die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Gründe können z. B. sein: unverhinderbare Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung für eine empirische Erhebung oder Krankheit. Im letzteren Falle ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- (7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Über die Stornierung der Magisterarbeit ohne die Implikation für den Prüfling, durchgefallen zu sein, im Fall von nicht selbstverschuldeten desaströsen Umständen, welche die körperliche, geistige und/oder psychische Prüfungsbereitschaft längerfristig entziehen,⁴ entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesem Falle sind ein ärztliches Attest und im Regelfall auch ein Bericht der Betreuerin bzw. des Betreuers erforderlich.
- (8) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die zitierten Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Als Magisterarbeit kann in der Regel nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h., es soll keine Arbeit verwendet werden, die bereits bei anderen Prüfungen eingereicht worden ist. Die Magisterarbeit ist in der Regel in

⁴ Solche Umstände sind z.B. eine schwere Krankheit, welche die Weiterarbeit an der Magisterarbeit verhindert.

deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern des Magisterhauptfaches der Prüfungsausschuss.

- (9) Die Magisterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren einzureichen, von denen eines auch im Falle der Ablehnung bei der Fakultät verbleibt.
- (10) Die Bewertung der Magisterarbeit erfolgt auf der Grundlage der Würdigung durch zwei Gutachten. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Auch bei Bewertungsdissenz und/oder inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistung der Magisterarbeit muß ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.
- (11) Die Note der Magisterarbeit wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertung durch die Erst- und Zweitgutachterin bzw. den Erst- und Zweitgutachter der Magisterarbeit festgelegt. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter gebildet. Die Magisterarbeit als Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" ist und keiner der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Kommt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Benotung "nicht ausreichend" und lautet das arithmetische Mittel aus beiden Gutachten 4,0 oder besser, so ist durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Auf der Grundlage dieser drei Gutachten wird vom Prüfungsausschuss über die Magisterarbeit entschieden. In der Regel gilt dann: Bewertet auch die dritte gutachtende Person die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend", ist die Prüfungsleistung Magisterarbeit nicht bestanden. Kommt das dritte Gutachten zur Benotung "ausreichend" oder besser, so wird die Gesamtnote der angenommenen Magisterarbeit durch das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten festgelegt. Das dritte Gutachten muß vom Prüfungsausschuß in besonderer Weise auf die Unabhängigkeit, Ausgewogenheit, Klarheit und Plausibilität seiner Aussagen hin überprüft werden.
- (12) Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll nicht mehr als zwei Monate betragen.

§ 13

Magisterfachprüfungen

- (1) Die mit mindestens "ausreichend" bewertete Magisterarbeit ist Voraussetzung für die mündlichen Magisterfachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern.
- (2) Die bzw. der Studierende kann für die Abnahme der Magisterfachprüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer sowie Beisitzerinnen bzw. Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Die Magisterfachprüfungen sind mündliche Prüfungen, in denen ein fundierter Überblick und vertiefte Kenntnisse über die Theorien, Methoden und Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachwissenschaft sowie Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Analyse und Beurteilung exemplarisch nachgewiesen werden.
- (4) Im Hauptfach dauert die Prüfung 60 Minuten, in den beiden Nebenfächern jeweils 30 Minuten, im zweiten Hauptfach 60 Minuten. Die mündliche Prüfung kann in Nebenfächern und Hauptfächern, die nicht aus dem Fächerkanon der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften gewählt werden, durch andere Prüfungsformen gemäß der in Anlage 2 angeführten Prüfungsbestimmungen der entsprechenden Fächer ersetzt werden.

§ 14

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können in bestimmten Fächern die Abschlußprüfung ganz ersetzen oder doch zumindest Teil der Magisterprüfung sein. Näheres regelt die fächerspezifische Anlage 2.
- (2) Sind studienbegleitende Prüfungen in der Magisterprüfung vorgesehen, aber nur ein Teil dieser, so ist ihr Anteil an der Magister-Endnote in klar erkennbarer Weise, z.B. in Form einer Vorzensur, zu gewichten. Näheres regelt die Fächerspezifische Anlage 2.
- (3) Es besteht in denjenigen Fächern, in denen gemäß Anlage 2 keine studienbegleitenden Prüfungen vorgesehen sind, kein Rechtsanspruch auf solche.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen der studienbegleitenden Prüfungen, der Magisterzwischenprüfungen und der Magisterfachprüfungen sind die Prüfungsleistungen zu benoten.
- (2) Für die mündlichen und schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie für die mündlichen und schriftlichen Anteile der Zwischenprüfung gilt Anlage 2.
- (3) Die Benotung der Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, den Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. Erst- und Zweitgutachtern,

vorgenommen. Die Prüfungsleistung in der jeweiligen mündlichen Magisterfachprüfung kann auch von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach Rücksprache mit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer, die bzw. der mindestens die Qualifikation zum Magister oder eine gleichwertige besitzt, bewertet werden.

- (4) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (5) In den Prüfungsbescheinigungen und Zeugnissen dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern der Fachprüfungen können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (6) Die Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung bezüglich der Fachgebiete ist erbracht, wenn die Prüferinnen bzw. die Prüfer oder die Prüferin bzw. der Prüfer nach Rücksprache mit der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzten Einzelnoten.
- (7) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung gelten als bestanden, wenn sie in allen Teilen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (8) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung nicht erbracht oder gilt sie als nicht erbracht, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, wo und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (9) Hat der Prüfling die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (10) Bei der Bildung der Prüfungsnote für den Magisterabschluß werden die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach

zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. Gegebenenfalls müssen für die Gesamtnote der Magisterprüfung die studienbegleitenden Prüfungen – das z.B. in einer zusammenfassenden Vorzensur – mit entsprechender Gewichtung berücksichtigt werden. Näheres regelt Anhang 2.

- (11) Für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen wie auch für die Gesamtnote lautet die Note bei erbrachter Leistung:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend
- (12) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (13) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "sehr gut" bestanden sind, wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Magisterzwischenprüfung, jede Magisterfachprüfung bzw. Einzelfachprüfung in Fächern außerhalb der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften und die Magisterarbeit können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als "nicht ausreichend" gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 8.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen in den Fächern der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften werden entsprechend den Bestimmungen für die Bewertung von Prüfungsleistungen (§15) benotet.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb des folgenden Semesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die Frist in diesem zeitlichen Rahmen bestimmt der Prüfungsausschuss. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaft und die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind die Regelungen zur Wiederholung schriftlicher Prüfungen der Anlage 2 Punkt XIII zu entnehmen.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur dann zulässig, wenn die

übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber befindet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden und nach Maßgabe von in Anlage 2 festgelegten Modalitäten der beteiligten Fächer. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat sie bzw. er sich dieser Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu unterziehen.

- (6) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommene Versuche, eine Magisterprüfung oder Magisterarbeit abzulegen, sind auf die Anzahl der Wiederholungsversuche anzurechnen.
- (7) Wird ein Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung vom Prüfungsausschuss nicht genehmigt oder wird eine zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Magisterzwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn ein Prüfling den Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß stellt.
- (8) Im Rahmen der Magisterprüfung wird für jede mündliche Magisterfachprüfung höchstens ein Freiversuch gewährt, sofern alle mündlichen Prüfungen in der Regelstudienzeit, spätestens bis zum Ende des 9. Fachsemesters, abgelegt werden und die Magisterarbeit bereits mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (9) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgendem Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Die erneut abgelegte Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1.
- (10) Eine mit mindestens "ausreichend" bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 auf Antrag als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgendem Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die bessere der in den beiden mündlichen Prüfungen erzielten Noten; ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen und das alte einzuziehen.

§17

Rücktritt und Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe durch den Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung des betreffenden Prüfungsabschnitts ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erkennt der Prüfungsausschuss in der Regel auf Nichtbestehen der Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (7) Die Prüferinnen bzw. Prüfer geben in allen Fällen, in denen eine Prüfung aus Täuschungsgründen als nicht bestanden festgestellt werden soll, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Stellungnahme ab. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18

Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Zudem ist eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades auszuhändigen (siehe Anlage 3).

- (2) Wenn sich die Note einer Magisterfachprüfung aus den Noten einzelner Fachprüfungen in nicht aus der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften stammenden Fächern zusammensetzt, können diese auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Magisterzeugnis ausgewiesen werden.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre bzw. seine gesamte Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist Widerspruch möglich.
- (2) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet und der Prüfungsausschuss nicht abhilft, kann der Fakultätsrat eine Schlichterfunktion übernehmen.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Entscheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Übergangsregelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Magisterstudiengang erstmalig eingeschrieben werden.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Studierenden können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, wenn sie im Magisterstudiengang eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 22

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 07. April 2004 sowie der Bestätigung des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. September 2004.

Magdeburg, den 30.09.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Haupt- und Nebenfachkombinationen

Im Magisterstudiengang können folgende Fächer aus der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden:

- Anglistik
- Berufs- und Betriebspädagogik
- Germanistik
- Geschichte
- Musikpädagogik und angewandte Musikwissenschaft
- Pädagogik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Slavistik
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Psychologie (*nur als Nebenfach*).

Bei Belegung des Hauptfaches Berufs- und Betriebspädagogik ist die Wahl des Haupt- oder Nebenfaches Pädagogik ausgeschlossen.

Als Nebenfächer bzw. als ein zweites Hauptfach können aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt werden:

1. Wirtschaftswissenschaft (*nur als Hauptfach*)
2. Betriebswirtschaftslehre (*nur als Nebenfach*)
3. Volkswirtschaftslehre (*nur als Nebenfach*)

Von den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre kann nur eins gewählt werden.

Auf Beschluss der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften und des Senats kann das Fächerangebot im Magisterstudiengang erweitert werden.

**Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen für die
Magisterprüfung in Haupt- und Nebenfächern**

I Anglistik

Das Studium umfasst die folgenden Studiengebiete:

- Studiengebiet A: Sprachwissenschaft
- Studiengebiet B: Literaturwissenschaft
- Studiengebiet C: Kulturstudien
- Studiengebiet D: Sprachpraxis.

Für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Einführung	2 CP	
Proseminar (Grundstudium)	3 CP	5 CP
Hauptseminar (Hauptstudium)	4 CP	6 CP
Übung/ Sprachpraxis mündlich	2 CP	4 CP
Vorlesung	2 CP	
Kolloquium (nur Hauptstudium)	mind. 4 CP	
Exkursionsteilnahme	mind. 3 CP	
Studienprojekt im Ausland	mind. 3 CP	
Praktikum mit Bericht	10 CP	

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	5 CP	5 CP
Nebenfach	3 CP	3 CP

I.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis einer weiteren Fremdsprache (außer Englisch) im Umfang von mindestens drei Jahren Unterricht erforderlich.
- Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen 55 CP (plus 5 CP für die Vorbereitung der Zwischenprüfung) erworben werden.
- Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich muss nachgewiesen werden:
 - Studiengebiet A: Einführung (Studiennachweis), Proseminar (Leistungsnachweis)
 - Studiengebiet B: Einführung (Studiennachweis), Proseminar (Leistungsnachweis)
 - Studiengebiet C: Einführung (Studiennachweis), Proseminar (Leistungsnachweis)
 - Studiengebiet A-C: aus mindestens 2 Studiengebieten 4 Lehrveranstaltungen (Studiennachweis)
 - Studiengebiet D: Oral Communication (Studiennachweis), Written Communication (Leistungsnachweis), 2 weitere Lehrveranstaltungen (Studiennachweis)

- In frei zu wählenden Lehrveranstaltungen müssen weitere Credit Points erworben werden, so dass insgesamt 60 CP nachgewiesen werden können.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine Klausur (120 Min.). Gegenstand der Zwischenprüfung sind neben der Sprachpraxis (Studiengbiet D) zwei der drei Studienggebiete (A-C) des Grundstudiums:

- In der Klausur ist wahlweise auf deutsch oder englisch ein Thema aus den Studienggebieten A bis C, also aus der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder aus dem Bereich der Kulturstudien, zu bearbeiten.
- In der mündlichen Prüfung werden geprüft: Sprachpraxis (Studiengbiet D) sowie eines der Studienggebiete A - C, das von den Studierenden nicht für die Klausur gewählt wurde. Innerhalb eines Studienggebiets werden in der Regel zwei Themen geprüft, mindestens ein Thema nach Wahl davon in englischer Sprache.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung:

- Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen nach bestandener Magisterzwischenprüfung 60 CP (inkl. 10 CP für das Praktikum und den Praktikumsbericht, sowie 5 CP für die Vorbereitung der Magisterprüfung) erworben werden.
- Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich muss nachgewiesen werden:
 - 3 Hauptseminare (Leistungsnachweis) aus mindestens 2 der Studienggebiete A bis C, d.h. Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien
 - 5 Lehrveranstaltungen (Studiennachweis) aus den Studienggebieten A bis C, davon mindestens 2 Hauptseminare und/oder Kolloquien
 - Studiengbiet D: Written Communication (Leistungsnachweis), Oral Communication (Studiennachweis)
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum (sofern das Praktikum nicht im anderen Hauptfach durchgeführt wird¹).

4. Magisterprüfung

Die Magisterfachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten und gegebenenfalls der Magisterarbeit. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die beiden im Hauptstudium gewählten Studienggebiete aus A - C. In beiden Studienggebieten werden jeweils zwei Themen geprüft. Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt.

I.2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzung zur Magisterzwischenprüfung

¹ In diesem Falle ist die Kompensation durch einen Leistungsnachweis und weitere Studiennachweise von insgesamt 10 CP im Fach Anglistik zu erbringen.

- Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach müssen 30 CP (inkl. 3 CP für die Vorbereitung der Zwischenprüfung) erworben werden.
- Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (je nach Spezialisierung) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich muss nachgewiesen werden:
 - Studiengebiet A-C: Es sind zwei Studiengebiete auszuwählen. In ihnen sind jeweils die Einführungsveranstaltung (Studiennachweis) und je ein Proseminar (Leistungsnachweis) zu absolvieren.
 - In einem der beiden gewählten Studiengebiete ist ein weiterer Studiennachweis zu erbringen.
 - Studiengebiet D: Written Communication (Leistungsnachweis), Oral Communication (Studiennachweis).
 - In freier Wahl müssen weitere 4 CP erworben werden.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine sprachpraktische Klausur (120 Min.). Gegenstand der mündlichen Prüfung sind neben der Sprachpraxis (Studiengebiet D) zwei der im Grundstudium gewählten Studiengebiete. Mindestens ein Studiengebiet (nach Wahl) wird in englischer Sprache geprüft.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach müssen 30 CP (inkl. 3 CP für die Vorbereitung der Magisterprüfung) erworben werden.
- Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (je nach Spezialisierung) muss nachgewiesen werden:
 - 2 Hauptseminare aus den Studiengebieten A-C (Leistungsnachweis), wobei das im Grundstudium unberücksichtigte Studiengebiet nicht gewählt werden kann.
 - 2 Lehrveranstaltungen aus den Studiengebieten A-C (Studiennachweis), wobei das im Grundstudium unberücksichtigte Studiengebiet nicht gewählt werden kann.
 - Studiengebiet D: Written Communication (Leistungsnachweis), Oral Communication (Studiennachweis)
 - In frei zu wählenden Lehrveranstaltungen müssen noch weitere CP erworben werden, so dass insgesamt 30 CP erreicht werden.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Sie bezieht sich auf einen Teilbereich des Hauptstudiums und findet mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt.

II Berufs- und Betriebspädagogik

Das Studium der Berufs- und Betriebspädagogik (BBP) umfasst folgende Studiengebiete:

Grundstudium:

- 1.1 Grundlagen: Konzepte von Bildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung
- 1.2 Bildung, Arbeit und Organisation
- 1.3 Lehren, Lernen, Beraten in der Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung neuer Medien
- 1.4 Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden

Hauptstudium:

- 2.1 Organisationsentwicklung und Wissensmanagement
- 2.2 Professionalisierung in der Aus- und Weiterbildung und Personalentwicklung: Evaluierung, Bildungsplanung und –management
- 2.3 Transformationsprozesse beruflich-betrieblicher Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsmarktpolitik und Netzwerke
- 2.4 Methoden beruflich-betrieblicher Bildung und Projektmanagement

Credit Points werden wie folgt vergeben:

• **Grundstudium:**

<i>Seminar (2-stündig):</i>		
- Anfertigung eines Referats, Protokolls, Präsentationen, mündliche Rücksprache oder Klausur, etc.	3 CP	Studiennachweis
- Hausarbeit über ein spezifisches Thema einer Veranstaltung	4 CP	Leistungsnachweis
- Forschungsarbeit	6 CP	Leistungsnachweis
<i>Einführungsveranstaltung, Vorlesung (2-stündig)</i>	2 CP	Studiennachweis

• **Hauptstudium:**

<i>Seminar (2-stündig):</i>		
- Anfertigung eines Referats, Protokolls, Präsentationen, mündliche Rücksprache oder Klausur, etc.	4 CP	Studiennachweis
- Hausarbeit über ein spezifisches Thema einer Veranstaltung	5 CP	Leistungsnachweis
<i>Vorlesung (2-stündig)</i>	2 CP	Studiennachweis
<i>Praktikum und Erstellung eines Praktikumsberichts</i>	10 CP	Leistungsnachweis

• **Für die Vorbereitung von Prüfungen:**

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	5 CP	-
Nebenfach	4 CP	-

II.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind im Hauptfach Berufs- und Betriebspädagogik insgesamt 55 Credit Points nachzuweisen. Leistungs- und Studiennachweise sind wie folgt zu erbringen:

- 2 Studiennachweise von insgesamt 4 CP über Einführungsveranstaltungen
- Studien- und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 CP in jedem Studiengebiet (1.1 - 1.4). Für jedes Studiengebiet ist mindestens 1 Leistungsnachweis zu erbringen. Die restlichen Credit Points erwirbt die bzw. der Studierende über Studiennachweise oder wahlweise auch durch zusätzliche Leistungsnachweise in den vier Studiengebieten.
- 1 Leistungsnachweis über eine Forschungsarbeit mit 6 CP
- 5 CP sind nach freier Wahl zu erbringen.

Studiengebiet	Leistungs- nachweis	Studien- nachweis
1.0 Einführungsveranstaltungen	-	2
1.1 Grundlagen: Konzepte von Bildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung	1	2
1.2 Bildung, Arbeit und Organisation	1	2
1.3 Lehren, Lernen, Beraten in der Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung neuer Medien	1	2
1.4 Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden	1	2
Forschungsarbeit	1	

Wenn bereits in einem anderen Fach im Rahmen des Magisterstudiengangs Studienleistungen im Bereich der Forschungsmethoden erbracht wurden, werden diese für das Hauptfach anerkannt. Je nach Fall ergänzen die Studierenden dann ihre Methodenausbildung in der Berufs- und Betriebspädagogik in einem der noch fehlenden Gebiete (qualitativer bzw. quantitativer Methoden) und erreichen damit die geforderten 10 Credit Points im Bereich der Forschungsmethoden. Zudem erfüllen sie die im Bereich der Forschungsmethoden in einem anderen Fach erbrachten Credit Points, die ja nun im Fach Berufs- und Betriebspädagogik nicht zu Buche schlagen, mit Studienleistungen aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.3 im gleichen Umfang, um die erforderliche Gesamtzahl an Credit Points zu erreichen.

Weiterhin ist bis zur Zwischenprüfung eine Forschungsarbeit zu erstellen, deren Note zu 50% in die Zwischenprüfung eingeht.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Für die fachspezifische Vorbereitung auf die Zwischenprüfung ist eine entsprechende Lernzeit vorgesehen, die mit 5 Credit Points angerechnet wird.

In der Klausur ist in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Thema aus einem der Studiengebiete 1.1 bis 1.3 zu bearbeiten. Es werden mindestens zwei

Themen aus zwei Studiengebieten zur Wahl gestellt. In der mündlichen Prüfung werden Fragestellungen aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.3 geprüft, die mit dem Themenbereich der Klausur nicht identisch sein dürfen.

Die Note der Zwischenprüfung setzt sich aus den Noten der Klausur, der mündlichen Prüfung und der Forschungsarbeit in einem Verhältnis von 1:1:2 zusammen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind im Rahmen des Hauptstudiums im Hauptfach Berufs- und Betriebspädagogik insgesamt 120 Credit Points (inkl. der 60 CP des Grundstudiums) nachzuweisen.

- Für das Praktikum und die Erstellung des Praktikumsberichts werden 10 Credit Points angerechnet. Wird das Fach Berufs- und Betriebspädagogik als zweites Hauptfach, in welchem nicht die Magisterarbeit geschrieben wird, studiert, können die Studierenden entweder das Praktikum einschließlich Praktikumsbericht nachweisen, oder sie erbringen die entsprechenden 10 Credit Points durch Studien- und/oder Leistungsnachweise in den von ihnen selbst ausgewählten Studiengebieten 2.1, 2.2, 2.3 und/oder 2.4.
- In jedem Studiengebieten 2.1 bis 2.4 ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- Die restlichen Credit Points erwirbt die bzw. der Studierende wahlweise nach eigener Schwerpunktsetzung über Studiennachweise und/oder auch durch zusätzliche Leistungsnachweise in den Studiengebieten 2.1 bis 2.4.

Im Umfang von mindestens 24 Credit Points werden durch die bzw. den Studierenden aus den Studiengebieten 2.1 bis 2.4 benotete Studien- und Leistungsnachweise ausgewählt, so dass alle vier Studiengebiete abgedeckt sind. Aus den Noten wird das arithmetische Mittel gebildet und in die Magisterfachprüfung als Vorzensur eingebracht.

Studiengebiet	Leistungs- nachweis	Studien- nachweis
2.1 Organisation und Wissensmanagement	1	1-3 ¹
2.2 Professionalisierung in der Aus- und Weiterbildung und Personalentwicklung: Evaluierung, Bildungsplanung und Bildungsmanagement	1	1-3
2.3 Transformationsprozesse beruflich-betrieblicher Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsmarktpolitik und Netzwerke	1	1-3
2.4 Methoden beruflich-betrieblicher Bildung und Projektmanagement	1	1-3
Praktikum und Praktikumsbericht	1	-

¹ Die Studiennachweise können je nach getroffener Schwerpunktsetzung der Studentin bzw. des Studenten zwischen 1 bis 3 Studiennachweisen liegen.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer und gegebenenfalls der Magisterarbeit. Die Note der mündlichen Magisterfachprüfung resultiert aus der eingebrachten Vorzensur und der mündlichen Prüfung in einem Verhältnis von 1:1.

II.2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind im Nebenfach Berufs- und Betriebspädagogik insgesamt 26 Credit Points nachzuweisen, die folgenden Vorgaben entsprechen:

- Studiennachweis von 2 Credit Points über eine Einführungsveranstaltung
- Studien- und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 7 Credit Points in jedem der Studiengebiete 1.1 bis 1.3. Für jedes Studiengebiet ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die restlichen Credit Points erwirbt die bzw. der Studierende über Studiennachweise oder wahlweise auch durch zusätzliche Leistungsnachweise in den Studiengebieten.
- Ein Studiennachweis von mindestens 3 Credit Points im Studiengebiet 1.4.

Studiengebiet	Leistungs- nachweis	Studien- nachweis
1.0 Einführungsveranstaltungen	-	1
1.1 Grundlagen: Konzepte von Bildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung	1	1
1.2 Bildung, Arbeit und Organisation	1	1
1.3 Lehren, Lernen, Beraten in der Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung neuer Medien	1	1
1.4 Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden	-	1

Wenn bereits in einem anderen Fach im Rahmen des Magisterstudiengangs Studienleistungen im Bereich der Forschungsmethoden erbracht wurden, werden diese für das Nebenfach Berufs- und Betriebspädagogik anerkannt. Je nach Fall ergänzen die Studierenden dann ihre Methodenausbildung in einem der noch fehlenden Gebiete (qualitativer bzw. quantitativer Methoden) und erreichen damit die geforderten 3 Credit Points im Bereich der Forschungsmethoden. Zudem leisten sie die im Bereich der Forschungsmethoden in einem andern Fach erbrachten Credit Points, die ja nun im Fach Berufs- und Betriebspädagogik nicht zu Buche schlagen, mit Studienleistungen aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.3 im gleichen Umfang ab, um die erforderliche Gesamtzahl an Credit Points zu erreichen.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Für die fachspezifische Vorbereitung auf die Zwischenprüfung ist eine entsprechende Lernzeit vorgesehen, die mit 4 Credit Points angerechnet wird.

In der Klausur ist ein Thema aus einem der Studiengebiete 1.1 bis 1.3 zu bearbeiten. Es werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer mindestens zwei Themen aus zwei Studiengebieten zur Wahl gestellt. In der mündlichen Prüfung werden Fragestellungen aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.3 geprüft, die mit dem Themenbereich der Klausur nicht identisch sein dürfen.

Die Note der Zwischenprüfung setzt sich aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung in einem Verhältnis von 1:1 zusammen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind im Rahmen des Hauptstudiums im Nebenfach Berufs- und Betriebspädagogik insgesamt 60 Credit Points (inkl. der 30 CP des Grundstudiums) nachzuweisen.

Im Hauptstudium sind die Leistungs- und Studiennachweise wie folgt zu erbringen:

- Zwei Leistungsnachweise in zwei der vier Studiengebiete 2.1 - 2.4.
- Die restlichen Credit Points erwirbt die bzw. der Studierende nach eigener Schwerpunktsetzung über Studiennachweise oder wahlweise auch durch zusätzliche Leistungsnachweise, so dass alle vier Studiengebiete abgedeckt sind.

Im Umfang von mindestens 14 Credit Points werden aus den Studiengebieten 2.1 bis 2.4 durch die bzw. den Studierenden benotete Studien- und Leistungsnachweise ausgewählt. Aus den Noten wird das arithmetische Mittel gebildet und in die Magisterfachprüfung als Vorzensur eingebracht.

Studiengebiet	Leistungs-nachweis	Studien-nachweis
2.1 Organisation und Wissensmanagement	0-1 ¹	1-2 ²
2.2 Professionalisierung in der Aus- und Weiterbildung und Personalentwicklung: Evaluierung, Bildungsplanung und Bildungsmanagement	0-1	1-2
2.3 Transformationsprozesse beruflich-betrieblicher Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsmarktpolitik und Netzwerke	0-1	1-2
2.4 Methoden beruflich-betrieblicher Bildung und Projektmanagement	0-1	1-2

4. Magisterprüfung

¹ Je nach Wahl der bzw. des Studierenden ist in zweien der Studiengebiete je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

² Die Studiennachweise können im jeweiligen Studiengebiet je nach getroffener Schwerpunktsetzung der bzw. des Studierenden bei mindestens 1 bis 2 Studiennachweisen liegen.

Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Note der Magisterfachprüfung resultiert aus der eingebrachten Vorzensur und der mündlichen Prüfung in einem Verhältnis von 1:1.

III Germanistik

Für das Studium der Germanistik sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachzuweisen.

Das Studium der Germanistik umfasst folgende Teilfächer:

- (A) Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft
- (C) Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Mediävistik)
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft.

Für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden Credit Points (CP) wie folgt vergeben:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Einführung	2-3 CP	
Proseminar (Grundstudium)	3 CP	5 CP
Hauptseminar (Hauptstudium)	3 CP	6 CP
Vorlesung	1 CP	-
Übung	2 CP	
Kolloquium (Hauptstudium)	1 CP	-
Praktikum mit Bericht	10 CP	

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	7 CP	7 CP
Nebenfach	3 CP	4 CP

III.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen 53 CP (plus der 7 CP für die Vorbereitung der Zwischenprüfung) erworben werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen muss nachgewiesen werden:

- Teilfach (A):
 - I) Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Studiennachweis)
 - II) Proseminar Gattungen/Literaturtheorie (Leistungsnachweise)
- Teilfach (B):
 - I) zwei Einführungen in die Sprachwissenschaft (Studiennachweis)
 - II) Proseminar Sprachgeschichte (Leistungsnachweis)
- Teilfach (C):
 - I) Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft (Studiennachweis)

- an einer Übung zur Rhetorik.
- Zudem müssen ausreichende Lateinkenntnisse vorhanden sein.

Die restlichen erforderlichen Credit Points sind durch Leistungs- und/oder Studiennachweise in den Teilfächern A bis C zu erwerben. Hierbei muss jeweils mindestens eine Veranstaltung (mit Studien- oder Leistungsnachweis) aus den Teilfächern A bis C gewählt werden:

- Teilfach A: eine Vorlesung zu Textsorten/Literaturtheorie und/oder ein Proseminar zur Literaturgeschichte
- Teilfach B: Proseminar zur Pragma-/Soziolinguistik und wahlweise Vorlesung/Übung/Proseminar
- Teilfach C: eine Vorlesung und ein Proseminar.

In einem Umfang bis zu 5 CP können im wahlfreien Bereich auch Veranstaltungen aus andern Instituten der Otto-von-Guericke-Universität gewählt werden, sofern diese von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Institut für Germanistik als geeignet anerkannt werden.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur (120 Min.) in (B) Germanistischer Sprachwissenschaft (Schwerpunktthema: Pragma- und Soziolinguistik) und einer mündlichen Prüfung (30 Min.) in (A) Neuerer deutscher Literaturwissenschaft und (C) Älterer deutscher Sprach- und Literaturwissenschaft (Mediävistik).

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen 60 CP (inklusive 7 CP für die Vorbereitung zur Magisterprüfung) im Hauptstudium erworben werden. Für das Praktikum mit Praktikumbericht werden 10 CP vergeben.

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen muss nachgewiesen werden:

- Teilfach (A) 1 Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- Teilfach (B) 1 Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- Teilfach (C) 1 Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- Teilfach (A) - (D) 1 Hauptseminar (Leistungsnachweis) aus einem der 4 Teilfächer.

Zudem muss der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum mit Praktikumbericht erbracht werden. Wird Germanistik in Kombination mit einem weiteren Hauptfach studiert, so kann dieses Praktikum auch im Zusammenhang mit diesem weiteren Hauptfach absolviert werden. Im letzteren Fall ist allerdings die Kompensation durch einen Leistungsnachweis und weitere Studiennachweise von insgesamt 10 CP im Fach Germanistik zu erbringen.

Die restlichen erforderlichen Credit Points sind durch Veranstaltungen (Leistungs- und/oder Studiennachweise) in den Teilfächern A bis D, also in Vorlesungen,

Hauptseminaren und Übungen, zu erwerben. In einem Umfang bis zu 5 CP können im wahlfreien Bereich auch Veranstaltungen aus andern Instituten der Otto-von-Guericke-Universität gewählt werden, sofern diese von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Instituts als geeignet anerkannt werden.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Hauptfach mit Magisterarbeit besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten), einer Klausur (240 Min.) und einer mündlichen Prüfung (60 Min.) aus den vier Teilfächern (A) Neuere deutsche Literaturwissenschaft, (B) Germanistische Sprachwissenschaft, (C) Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Mediävistik) und (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft.

Klausur und mündliche Prüfung beziehen sich auf Studiengebiete, in denen nicht die Hausarbeit geschrieben wurde.

Wird Germanistik als *zweites Hauptfach* studiert, besteht die Magisterprüfung aus einer Klausur (240 Min.) und einer mündlichen Prüfung (60 Min.) in drei der vier Teilfächer (A) Neuere deutsche Literaturwissenschaft, (B) Germanistische Sprachwissenschaft, (C) Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Mediävistik) und (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft.

III.2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen 27 CP (plus 3 CP für die Vorbereitung der Zwischenprüfung) erworben werden.

- Es muss jeweils ein Studiennachweis und ein Leistungsnachweis aus *zwei* der drei Teilfächer erbracht werden. Zur Wahl stehen Veranstaltungen aus den Teilfächern :

- Teilfach (A) Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Teilfach (B) Germanistische Sprachwissenschaft
- Teilfach (C) Germanistische Mediävistik.

Zudem muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Rhetorik nachgewiesen werden. Es müssen außerdem ausreichende Lateinkenntnisse vorhanden sein.

Die restlichen erforderlichen Credit Points sind durch Veranstaltungen (Leistungs- und/oder Studiennachweise) in den Teilfächern A bis C, also in Vorlesungen, Hauptseminaren und Übungen zu erwerben. Im Umfang bis zu 3 CP können im wahlfreien Bereich auch Veranstaltungen aus andern Fächern der Otto-von-Guericke-Universität gewählt werden, sofern diese von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Instituts als geeignet anerkannt werden.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht entweder aus einer Klausur (120 Min.) im Teilfach (B) Germanistische Sprachwissenschaft (Schwerpunktthema: Pragma- und Soziolinguistik) oder in einer mündlichen Prüfung (30 Min.) in *einem* der beiden Teilfächer (A) Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder (C) Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Mediävistik).

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für eine Zulassung zur Magisterprüfung müssen 30 CP (inklusive der 4 CP für die Vorbereitung zur Magisterprüfung) im Hauptstudium erworben werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich muss nachgewiesen werden:

2 Hauptseminare (Leistungsnachweis) aus zwei der vier Teilfächern (A) Neuere deutsche Literaturwissenschaft, (B) Germanistische Sprachwissenschaft, (C) Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Mediävistik) und (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft.

Die restlichen erforderlichen Credit Points sind durch Veranstaltungen (Leistungs- und/oder Studiennachweise) aus mindestens zwei der vier Teilfächern A bis D, also in Vorlesungen, Hauptseminaren und Übungen, zu erwerben. Im Umfang bis zu 3 CP können im wahlfreien Bereich auch Veranstaltungen aus andern Fächern der Otto-von-Guericke-Universität gewählt werden, sofern diese von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Instituts als geeignet anerkannt werden.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (240 Min.) in dem einen der beiden Teilfächer, in denen die Leistungsnachweise im Hauptstudium erbracht wurden, und einer mündlichen Prüfung (30 Min.) in dem andern.

IV Geschichte

Das Studium der Geschichte umfasst folgende Fachgebiete:

- 1.1 Alte Geschichte
- 1.2 Geschichte des Mittelalters
- 1.3 Neuere Geschichte
- 1.4 Neueste Geschichte/ Zeitgeschichte.

Für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Credit Points
Einführung	2,5
Proseminar	5
Hauptseminar oder Forschungsseminar	6 - 8
Übung	2,5 - 4
Vorlesung	1,5 - 2,5
Lektürekurs	2,5
Kolloquium (nur Hauptstudium)	5 - 8
Exkursionsteilnahme	1 - 5
Praktikum mit Bericht	10 CP

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	3	3
Nebenfach	2,5	3

IV.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über die Erlangung des kleinen Latinums zu erbringen.

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 57 Credit Points.

In folgenden Fachgebieten müssen Leistungsnachweise bzw. Studiennachweise erbracht werden:

- Einführung
- Alte Geschichte: Vorlesung, Proseminar, Übung
- Geschichte des Mittelalters: Vorlesung, Proseminar, Übung
- Neuere Geschichte: Vorlesung, Proseminar, Übung
- Neueste Geschichte/Zeitgeschichte: Vorlesung, Proseminar, Übung
- Lektürekurse: Latein und eine lebende Sprache.

2. Magisterzwischenprüfung

- Jedes der vier Fachgebiete Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte/Zeitgeschichte bildet den Gegenstand je einer Teilprüfung der Zwischenprüfung.

- Zwei der vier Teilprüfungen sind mündlich abzulegen. Für jedes der beiden Fachgebiete stehen jeweils ca. 15 Min. zur Verfügung.
- Die zwei anderen Teilprüfungen werden schriftlich, jeweils als Klausuren, abgelegt. Für jede der beiden Klausuren stehen 90 Min. zur Verfügung.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 117 Credit Points.

In folgenden Fachgebieten müssen Leistungsnachweise bzw. Studiennachweise erbracht werden:

- Alte Geschichte: Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- Geschichte des Mittelalters: Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- Neuere Geschichte: Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- Neueste Geschichte/Zeitgeschichte: Hauptseminar (Leistungsnachweis)
- 2 Hauptseminare, Forschungsseminare, Übungen oder Kolloquien im Studienschwerpunkt (davon mindestens 1 Hauptseminar [Leistungsnachweis]). Als Studienschwerpunkt kann eines der vier Fachgebiete Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte/Zeitgeschichte gewählt werden.
- *Wird der Studienschwerpunkt im Fachgebiet Geschichte des Mittelalters gewählt, ist der Nachweis über die Erlangung des großen Latinums zu erbringen.
- *Wird der Studienschwerpunkt im Fachgebiet Alte Geschichte/Zeitabschnitt Römische Geschichte gewählt, ist der Nachweis über die Erlangung des großen Latinums zu erbringen.
- * Wird der Studienschwerpunkt im Fachgebiet Alte Geschichte/Zeitabschnitt Griechische Geschichte gewählt, ist der Nachweis über die Erlangung des Graecums zu erbringen.
- Fachpraktikum mit Bericht, Fachexkursion

4. Magisterprüfung

- Die Magisterfachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Min. Dauer und gegebenenfalls der Magisterarbeit.
- Die mündliche Prüfung erstreckt sich zu zwei Dritteln auf das Fachgebiet, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde, und zu einem Drittel auf ein weiteres, frei wählbares der unter 1.1. bis 1.4 genannten Fachgebiete.

IV.2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 27,5 Credit Points und der Nachweis über die Erlangung des kleinen Latinums.

In folgenden Fachgebieten müssen Leistungsnachweise bzw. Studiennachweise erbracht werden:

- Einführung
- Alte Geschichte: Vorlesung
- Geschichte des Mittelalters: Vorlesung

- Neuere Geschichte: Vorlesung
- Neueste Geschichte oder Zeitgeschichte: Vorlesung
- Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters: Proseminar
- Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte/Zeitgeschichte: Proseminar
- Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters: Übung
- Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte/Zeitgeschichte: Übung
- * Die Übungen müssen jeweils in demjenigen Fachgebiet abgeleistet werden, in dem kein Proseminar belegt wurde.
- 1 Lektürekurs nach Wahl

2. Magisterzwischenprüfung

- Jedes der vier Fachgebiete Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte/Zeitgeschichte bildet den Gegenstand einer Teilprüfung der Zwischenprüfung.
- Zwei der vier Teilprüfungen sind mündlich abzulegen. Für jedes der beiden Fachgebiete stehen ca. 15 Min. zur Verfügung.
- Die zwei anderen Teilprüfungen werden jeweils schriftlich, als Klausur, abgelegt. Für jede der beiden Klausuren stehen 45 Min. zur Verfügung.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 57 Credit Points (inkl. der 30 CP des Grundstudiums).

Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

- Zwei Hauptseminare (Leistungsnachweise) aus zwei verschiedenen Fachgebieten (1.1-1.4).
- Die restlichen Credit Points werden in sonstigen Lehrveranstaltungen erbracht.

4. Magisterprüfung

- Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer.
- Sie erstreckt sich auf ein frei wählbares Fachgebiet.

V Musikpädagogik und angewandte Musikwissenschaft

Das Bestehen einer musikalischen Eignungsprüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums.

Das Studium der Musikpädagogik und der angewandten Musikwissenschaft umfasst folgende Studiengebiete:

- 1.1 Fachspezifische Praxis (Grund- und Hauptstudium)
- 1.2 Fachspezifische Grundlagen (Grundstudium)
- 1.3 Wissenschaftlicher Schwerpunkt (Hauptstudium)
- 1.4 Pflichtpraktikum (Hauptstudium).

Für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

Seminare:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Grundstudium	2	4
Hauptstudium	2	4

Vorlesungen:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Grundstudium	1 - 2	-
Hauptstudium	-	-

Praktikum mit Bericht	10
------------------------------	----

Sonstige Lehrveranstaltungen (Hauptfach):

	Studiennachweis		Leistungsnachweis	
	Haupt-fach	Neben-fach	Hauptfach	Neben-fach
Grundstudium	8	3,5	22	11
Hauptstudium	-	-	13	8

Die nähere Verteilung von Credit Points einzelner Veranstaltungen im Bereich musiktheoretischer und musikpraktischer Übungen und Seminare wird in der Studienordnung festgelegt.

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	3	-
Nebenfach	1	-

V.1. Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 57 Credit Points (plus 3 CP für die Vorbereitung der Zwischenprüfung).

- Nachweis von zwei Leistungsnachweisen in den theoretischen Grundlagen der Musikpraxis, nämlich Tonsatz und Formenlehre, 8 CP, sowie Übungsnachweise in Gehörbildung und Musikanalyse
- Nachweis von zwei Leistungsnachweisen und Studiennachweisen in den Spezialgebieten (wie Rock, Pop und Jazz; Musikmanagement und Archivkunde; systematische Musikwissenschaft; Außereuropäische Musik; Neue Musik; Medienkunde und Musik-EDV und/oder Historische Musikwissenschaft) 12 CP
- Nachweis von Studiennachweisen in den Grundlagen der Musikpädagogik und der angewandten Musikwissenschaft (wie Abendländische Musikgeschichte, Musikpädagogik, Musiksoziologie und -psychologie, Akustik und/oder Instrumentenkunde) 8 CP
- Nachweis von Übungen aus drei Gebieten der vier unterschiedlichen Gebiete der Fachspezifischen Praxis (22 CP); darunter obligatorisch das Gebiet a) Instrumentalspiel und/oder Gesang mit maximal 18 CP sowie wahlweise zwei Gebiete aus den drei folgenden Gebieten b) Ensemblepraxis, c) Apparative Musikpraxis und Neue Medien und d) Musik und Rhythmik.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Zwischenprüfung umfasst eine praktisch-methodische und wissenschaftliche Einzelprüfung (45 min.: musikpraktischer Vortrag von 15 min. und Fachkolloquium von 30 min.) und eine Klausur (zwei Stunden). Gegenstand der Zwischenprüfung sind ausgewählte Teilbereiche der Lehrinhalte des Grundstudiums.
- In der praktisch-methodischen Einzelprüfung werden musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen, die im Rahmen der Übungen erworben worden sind. Im anschließendem Kolloquium werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Musiklehre, Musiktheorie und Musikanalyse sowie der apparativen Musikpraxis und der technischen Medien verlangt. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.
- In der Klausur werden andere Bereiche der Musikpädagogik und der angewandten Musikwissenschaft von mindestens zwei Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen beurteilt. Die Themenstellung wird auf Vorschlag der Prüfer bzw. Prüferinnen vom Rat der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen des Instituts festgelegt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- Nachweis eines unter Einschluss des Abschlussberichtes mit 10 CP anzurechnenden, innerhalb einer Gesamtdauer von vier Wochen in einer außeruniversitären Einrichtung zu absolvierenden Pflichtpraktikums.
- Nachweis von 50 Credit Points aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.4. Dabei soll folgendermaßen vorgegangen werden:
 - Drei Gebiete der wissenschaftlichen Fundierung (36 CP) müssen im Sinne einer wissenschaftlichen Schwerpunktbildung aus folgenden Gebieten ausgewählt werden:
 1. Theorien der Musikpädagogik der Gegenwart; Vergleichende Musikpädagogik

2. Praxis der Musikpädagogik, Medien und Kulturarbeit
3. Musiksoziologie und –psychologie
4. Musikanalyse
5. Historische Musikwissenschaft
6. Musikästhetik, -theorie und –philosophie
7. EDV in der musikwissenschaftlichen Anwendung
8. Außereuropäische Musik

In diesen drei ausgewählten Schwerpunktgebieten müssen insgesamt 4 Leistungsnachweise erworben werden: 16 CP. Zudem müssen in den drei wissenschaftlichen Schwerpunktgebieten vier weitere Studiennachweise erworben werden: 8 CP. Schließlich müssen aus den nicht als Schwerpunkte gewählten fünf übrigen Gebieten der wissenschaftlichen Fundierung mindestens zwei weitere ausgewählt werden. In diesen übrigen wissenschaftlichen Gebieten müssen sechs weitere Studiennachweise erworben werden: 12 CP.

- In folgenden Gebieten der fachspezifischen Praxis (14 CP) müssen Übungsnachweise erworben werden:
 1. Instrumentalpraxis und/oder Gesang: max. 9 CP
 2. Ensemblepraxis
 3. Apparative Musikpraxis und neue Medien.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten in zwei unterschiedlichen Studiengebieten und gegebenenfalls aus der Magisterarbeit.

V.2. Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind 29 Credit Points (plus 1 CP für die Vorbereitung der Zwischenprüfung). Dabei wird verlangt:

- Nachweis von einem Leistungsnachweis in den theoretischen Grundlagen der Musikpraxis, nämlich Tonsatz und Formenlehre: 4 CP
- Nachweis von einem Studiennachweis in der Musikgeschichte (zwei einführende Veranstaltungen): 2 CP
- Nachweis von zwei Leistungsnachweisen und weiteren Studiennachweisen in den Grundlagen der Musikpädagogik und der angewandten Musikwissenschaft: 12 CP. Die Auswahl wird aus folgenden Gebieten getroffen:
 - Historische Musikwissenschaft
 - Musikmanagement, Archivkunde
 - Außereuropäische Musik
 - Neue Musik
 - Medienkunde und Musik-EDV
 - Geschichte der Musikpädagogik, Kulturpädagogik
 - Geschichte der Rock- und Popmusik sowie des Jazz

- Systematische Musikwissenschaft (Musiksoziologie, Musikpsychologie)
- Nachweis von Übungen zur fachspezifischen Praxis (11 CP): Instrumentalspiel und/oder Gesang mit maximal 9 CP, Ensemblepraxis sowie Apparative Ensemblepraxis und Neue Medien.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Zwischenprüfung umfasst eine praktisch-methodische und wissenschaftliche Einzelprüfung (30 min.: musikpraktischer Vortrag von 10 min. und Kolloquium von 20 min.) und eine Klausur (1 Stunde). Gegenstand der Zwischenprüfung sind ausgewählte Teilbereiche der Lehrinhalte des Grundstudiums.
- In der praktisch-methodischen Einzelprüfung werden musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen. Im anschließendem Kolloquium werden Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiklehre, Musiktheorie und Musikanalyse sowie apparative Musikpraxis und technische Medien verlangt. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.
- In der Klausur werden andere Gebiete der Musikpädagogik und der angewandten Musikwissenschaft von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen geprüft. Die Themenstellung wird auf Vorschlag der Prüfer bzw. Prüferinnen vom Rat der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen des Instituts festgelegt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 30 Credit Points. Diese werden wie folgt erworben:

- Zwei Gebiete der wissenschaftlichen Fundierung (20 CP) müssen im Sinne einer wissenschaftlichen Schwerpunktbildung aus folgenden Gebieten ausgewählt werden:
 1. Theorien der Musikpädagogik der Gegenwart; Vergleichende Musikpädagogik
 2. Praxis der Musikpädagogik
 3. Musiksoziologie und -psychologie
 4. Musikanalyse
 5. Historische Musikwissenschaft
 6. Musikästhetik, -theorie und –philosophie
 7. EDV in der musikwissenschaftlichen Anwendung
 8. Außereuropäische Musik.

In diesen zwei ausgewählten Schwerpunktgebieten müssen zwei Leistungsnachweise (8 CP) und zwei Studiennachweise (4 CP) erworben werden. Zudem müssen vier weitere Studiennachweise (8 CP) aus drei anderen Gebieten der wissenschaftlichen Fundierung, die nicht als Schwerpunkt gewählt worden sind, erworben werden.
- In folgenden Gebieten der fachspezifischen Praxis (8 CP) müssen Übungsnachweise erworben werden:
 1. Instrumentalspiel und/oder Gesang (max. 6 CP)

2. Ensemblepraxis
3. Apparative Musikpraxis und Neue Medien.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei unterschiedlichen Studiengebieten.

VI Pädagogik

Das wissenschaftliche Studium der Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft¹ umfasst folgende Studiengebiete:

Grundstudium – Studiengebiete des Faches

- 1 Entwicklung und Sozialisation
- 2 Erziehung und Bildung
- 3 Lernen und Lehren
- 4 Gesellschaftliche, soziale und anthropologische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung
- 5 Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Bereich von Erziehung und Bildung
- 6 Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen
- 7 Medien und neue Informationstechnologien in pädagogischen Kontexten
- 8 Grundlegende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

Hauptstudium – Studiengebiete als spezielle und unterschiedene Schwerpunkte des Faches

- 9 Lern- und Bildungsprozesse in sozialen Handlungsfeldern
- 10 Medienforschung / Erwachsenenbildung
- 11 Kulturen und Bildung
- 12 Soziale und berufliche Rehabilitation
- 13 Wissens- und Lernmanagement

Credit Points werden wie folgt vergeben:

Seminare und Vorlesungen:	Leistungsnachweis
Grundstudium	2 – 6*
Hauptstudium	2 – 8*

* in einzelnen Ausnahmefällen kann auch 1 CP vergeben werden

Sonstige Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis
Praktikum im Grundstudium	10
Forschungspraktikum im Hauptstudium	12 – 18

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	5	-
Nebenfach	3	-

VI.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzung zur Magisterzwischenprüfung

¹ Beide Begriffe, Pädagogik und Erziehungswissenschaft, werden zur Bezeichnung des Faches verwendet.

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 45 Credit Points, hinzu kommen 5 Credit Points für die Vorbereitung der Zwischenprüfung und 10 Credit Points für das Praktikum (einschließlich Praktikumsbericht).

Von den 45 Credit Points müssen mindestens 22 Credit Points (gegebenenfalls mehr) mit ihrer Note in die Zwischenprüfung eingebracht werden. Aus den Noten der eingebrachten benoteten Credit Points wird das arithmetische Mittel gebildet und als Vorzensur in die Zwischenprüfung einbezogen.

Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

- Um den Studierenden einen Zugang zur Breite des Faches zu eröffnen, ist im Sinne eines wahlobligatorischen Bereichs das Studieren von mindestens fünf Studiengebieten aus 1 – 7 mit einem Nachweis von jeweils mindestens 4 Credit Points pro Studiengbiet Pflicht.
- Im Studiengbiet 8 „Methoden“ sind 6 Credit Points zu erbringen.
- Es ist ein mindestens 4-wöchiges Praktikum mit Praktikumsbericht im Umfang von 10 Credit Points zu absolvieren. Das Praktikum wird in der Regel bis zum Ende des 6. Semesters durchgeführt.
- Um eine Vertiefung in einzelnen Studiengebieten zu gewährleisten, müssen in drei Studiengebieten im Sinne der Schwerpunktbildung die zu erzielenden Credit Points enbloc in jeweils einzelnen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Credit Points erbracht werden.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Magisterzwischenprüfung umfasst eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine Klausur (180 Min.). Gegenstand der Zwischenprüfung sind drei der 8 Studiengebiete des Grundstudiums.
- Zwei der Studiengebiete werden in der mündlichen Prüfung nach Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern geprüft. In der Klausur wird ein weiteres Studiengbiet, das nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, bearbeitet.
- Die Note der Zwischenprüfung setzt sich zu 40 % aus der Vorzensur zur Zwischenprüfung und zu 30 % aus der Note der Klausur und zu weiteren 30 % aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und der Nachweis von mindestens 24 Credit Points aus einem Schwerpunkt sowie weitere 36 Credit Points durch ein Forschungspraktikum und durch die Wahl eines weiteren Schwerpunkts oder wahlobligatorische Lehrveranstaltungen.

Alle Credit Points des Hauptstudiums sind benotet. Von den Noten von 30 Credit Points, die frei gewählt werden können, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so ermittelte Note geht zu 70 % in die Vorzensur zur Magisterprüfung ein; 30 % der Vorzensur ergeben sich aus dem Resultat der Zwischenprüfung. Die Vorzensur wird bei der Magisterprüfung mit 30 % einbezogen.

4. Magisterprüfung

- Magisterprüfung bei einer Magisterarbeit im Hauptfach Pädagogik

Die Magisterprüfung im Hauptfach Pädagogik umfasst eine mündliche Prüfung im Umfang von 60 Minuten sowie die Magisterarbeit.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ausgewählte Inhalte aus zwei Schwerpunktbereichen (Studiengebieten) des Hauptstudiums und darüber hinaus die Thematik der Magisterarbeit.

Die Magisterprüfung ergibt sich zu 30 % aus der Vornote und zu 70 % aus der Prüfungsnote.

- Magisterprüfung ohne Magisterarbeit im Hauptfach Pädagogik

Die Magisterprüfung im Hauptfach Pädagogik umfasst eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ausgewählte Inhalte aus zwei Schwerpunktbereichen (Studiengebieten) des Hauptstudiums.

Die Magisterprüfung ergibt sich zu 30 % aus der Vornote und zu 70 % aus der Prüfungsnote.

VI.2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 27 Credit Points. 3 Credit Points werden für die Vorbereitung der Zwischenprüfung angerechnet.

Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

- Um den Studierenden einen Zugang zur Breite des Faches zu eröffnen, ist im Sinne eines wahlobligatorischen Bereichs das Studieren von mindestens vier Studiengebieten aus 1 – 7 mit einem Nachweis von jeweils mindestens 4 Credit Points pro Studiengebiet Pflicht.
- Um eine Vertiefung in einzelnen Studiengebieten zu gewährleisten, müssen in zwei Studiengebieten im Sinne der Schwerpunktbildung die zu erzielenden Credit Points en bloc in jeweils einzelnen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Credit Points erbracht werden.
- Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer 27 Credit Points unter Berücksichtigung der oben benannten Verteilung nachweist.
- Von den 27 Credit Points müssen mindestens 12 Credit Points (gegebenenfalls mehr) mit ihrer Note in die Zwischenprüfung eingebracht werden. Aus den Noten der eingebrachten benoteten Credit Points wird das arithmetische Mittel gebildet und als Vorzensur in die Zwischenprüfung einbezogen.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung (30 Min.). Gegenstand der Zwischenprüfung sind Inhalte aus zwei der 7 Studiengebiete des Grundstudiums.

Die Note der Zwischenprüfung setzt sich zu 50 % aus der Vorzensur zur Zwischenprüfung und zu 50 % aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und der Nachweis von 30 Credit Points.

Alle Credit Points des Hauptstudiums sind benotet. Von den Noten von 16 Credit Points (gegebenenfalls mehr), die frei gewählt werden können, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so ermittelte Note geht zu 70 % in die Vorzensur zur Magisterprüfung ein; 30 % der Vorzensur ergeben sich aus dem Resultat der Zwischenprüfung. Die Vorzensur wird bei der Magisterprüfung mit 30 % berücksichtigt, die Magisterprüfung mit 70 %.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Pädagogik umfasst eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind Inhalte von zwei gewählten Schwerpunkten (Studiengebieten) des Hauptstudiums.

VII Philosophie

Das Studium der Philosophie umfasst folgende Studiengebiete:

1. Theoretische Philosophie
2. Praktische Philosophie
3. Kultur- und Technikphilosophie.

Credit Points werden wie folgt vergeben:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Einführung		2
Proseminar (Grundstudium)	2-3	5
Hauptseminar (Hauptstudium)	2-4	6
Übung		2
Vorlesung		2-3
Kolloquium (nur Hauptstudium)		3-6
Exkursionsteilnahme		3-6
Praktikum mit Bericht		10
Besondere Studienleistungen nach Absprache		2

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	5	6
Nebenfach	5	3

VII. 1. Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind im ersten Hauptfach Philosophie in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, das kleine Latinum oder vergleichbare Griechischkenntnisse nachzuweisen. Sofern diese Sprachanforderungen nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät auf begründeten Antrag hin Ausnahmen zulassen.
- Insgesamt sind 55 Credit Points nachzuweisen. Ein Teil dieser Credit Points ist durch die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an
 1. einer Veranstaltung zur Einführung in die Philosophie sowie an
 2. einer Veranstaltung zur Einführung in die Logik zu erbringen.
- Ein weiterer Teil der Credit Points ist durch die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an mindestens je einer Veranstaltung zu den Studiengebieten
 3. Theoretische Philosophie
 4. Praktische Philosophie
 5. Kultur- und Technikphilosophie zu erbringen.
- Diese Veranstaltungen müssen so gewählt werden, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sind.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine Klausur (3 Stunden) und eine mündliche Prüfung (30 Min.). Mit der Vorbereitung und dem Bestehen der Zwischenprüfung werden 5 Credit Points erworben.

Das Thema der Klausurarbeit wird vom Prüfer bzw. der Prüferin aus einer Gruppe von drei in vorheriger Absprache festgelegten Themen bestimmt.

In der mündlichen Prüfung werden höchstens drei nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin vorgegebene, aus unterschiedlichen Themenbereichen stammende Themen behandelt. Diese Themen dürfen sich nicht mit dem jeweils bearbeiteten Klausurthema überschneiden.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind – über die bereits im Grundstudium erworbenen Credit Points hinaus – weitere 60 Credit Points nachzuweisen. Obligatorisch ist der durch Leistungsnachweise dokumentierte erfolgreiche Besuch von mindestens vier Hauptseminaren (je 6 CP). Durch die Wahl dieser Seminare müssen mindestens zwei der drei Studiengebiete des Magisterstudiengangs Philosophie (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Kultur- und Technikphilosophie) abgedeckt sein.

Die Meldung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis eines mindestens vierwöchigen Praktikums voraus. Wird Philosophie in Kombination mit einem weiteren Hauptfach studiert, so kann das Praktikum auch im Zusammenhang mit diesem weiteren Hauptfach absolviert werden. In letzteren Falle ist allerdings Kompensation durch einen Leistungsnachweis und weitere Studiennachweise von insgesamt 10 CP im Fach Philosophie zu erbringen.

4. Magisterprüfung

Die Magisterfachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer und gegebenenfalls aus der Magisterarbeit. In der mündlichen Prüfung werden aus höchstens drei unterschiedlichen, nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin festgelegten Themenbereichen stammende Themen behandelt.

VII. 2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind insgesamt 25 Credit Points nachzuweisen. Ein Teil dieser Credit Points ist durch die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an
 1. einer Veranstaltung zur Einführung in die Philosophie sowie an
 2. einer Veranstaltung zur Einführung in die Logik zu erbringen.
- Ein weiterer Teil der Credit Points ist durch die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an mindestens je einer Veranstaltung zu den Studiengebieten
 3. Theoretische Philosophie
 4. Praktische Philosophie
 5. Kultur- und Technikphilosophie zu erbringen.
- Diese Veranstaltungen müssen so gewählt werden, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sind.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine Klausur (3 Stunden) und eine mündliche Prüfung (30 Min.). Mit der Vorbereitung und dem Bestehen der Zwischenprüfung werden 5 Credit Points erworben.

Das Thema der Klausurarbeit wird vom Prüfer bzw. der Prüferin aus einer Gruppe von drei, in vorheriger Absprache festgelegten Themen bestimmt.

In der mündlichen Prüfung werden höchstens drei, nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin vorgegebene, aus unterschiedlichen Themenbereichen stammende Themen behandelt. Diese Themen dürfen sich nicht mit dem jeweils bearbeiteten Klausurthema überschneiden.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind – über die bereits im Grundstudium erworbenen Credit Points hinaus – weitere 30 Credit Points nachzuweisen. Ein Teil dieser Credit Points ist durch die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an mindestens zwei Hauptseminaren zu erwerben. Die Wahl dieser Seminare ist frei.

4. Magisterprüfung

Die Magisterfachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). In ihr werden aus höchstens drei unterschiedlichen nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin festgelegten Themenbereichen stammende Themen behandelt.

VIII Politikwissenschaft

Im Hauptfach Politikwissenschaft werden 120 Credit Points vergeben.

Das Studium der Politikwissenschaft umfasst folgende Studiengebiete:

- 1.1 Einführung in die Politikwissenschaft
- 1.2 Politische Theorie / Politische Ideengeschichte
- 1.3 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- 1.4 Vergleich politischer Systeme
- 1.5 Internationale Politik.

Credit Points werden wie folgt vergeben:

Seminare:

	Studiennachweis HF/ NF	Leistungsnachweis HF/ NF
Grundstudium	2	5
Hauptstudium	2	5

Vorlesungen:

	Studiennachweis HF/ NF
Grundstudium	2
Hauptstudium	2

Sonstige Lehrveranstaltungen:

Praktikum mit Bericht (HF)	10
----------------------------	----

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	keine	keine
Nebenfach	keine	keine

VIII.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 55 Credit Points. Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Studien- nachweis	Leistungs- nachweis
1.1 Einführung in die Politikwissenschaft	-	1
1.2 Politische Theorie / Politische Ideengeschichte	3	1
1.3 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	3	1
1.4 Vergleich politischer Systeme	3	1
1.5 Internationale Politik	3	1
Weitere drei Studiennachweise sind in freier Wahl zu erbringen.		

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine Klausur (3 Stunden). Gegenstand der Zwischenprüfung sind drei Teilbereiche (Studiengebiete) aus dem Grundstudium:

- a) Überblick über Methoden und Entwicklungslinien des Faches sowie Politische Theorie
 - b) Internationale Politik oder Vergleich politischer Systeme oder Politisches System der Bundesrepublik Deutschland.
- In der mündlichen Prüfung werden zwei Themen geprüft, wobei die Kandidatin bzw. der Kandidat neben den obligatorischen Themenbereichen a) ein Thema aus dem Themenbereich b) in Absprache mit der prüfenden Person wählt.
 - In der Klausur ist eine Themenstellung zu bearbeiten, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. In diesen Themenbereichen, d.h. Internationale Politik, Vergleich politischer Systeme und Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, werden die zu bearbeitenden Themenstellungen vom Institut festgelegt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind weitere 55 Credit Points. Diese müssen wie folgt erworben werden:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an einer Lehrveranstaltung „Methoden empirischer Sozialforschung“ für 5 Credit Points. Dieser Leistungsnachweis kann wahlweise im Grund- oder Hauptstudium erbracht werden. Wird der Nachweis in einem der beiden Nebenfächer oder im andern Hauptfach erbracht, ist Kompensation durch einen weiteren Leistungsnachweis in Politikwissenschaft zu erbringen.
- Zudem, d.h. zusätzlich zu den 55 CP, werden 10 Credit Points für das (in der Regel im Hauptstudium) abzuleistende Praktikum vergeben.
- Leistungs- und Studiennachweise müssen aus Hauptseminaren und Vorlesungen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
1.2 Politische Theorie / Politische Ideengeschichte	2	1
1.3 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2	1
1.4 Vergleich politischer Systeme	2	1
1.5 Internationale Politik	2	1
	Weitere Studiennachweise sind nach freier Wahl zu erbringen	Zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Studienschwerpunkt

Studienschwerpunkte:

Im Hauptstudium des Hauptfaches Politikwissenschaft ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. In den angebotenen Studienschwerpunkten werden jeweils Kenntnisse zu Struktur, System und Prozess des Politischen vertieft. Insbesondere die Problemstellungen politischer Planung, Entscheidung, Organisation und Steuerung sollen in diesem Studienschwerpunkt exemplarisch verdeutlicht werden.

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an zwei zusätzlichen Hauptseminaren aus dem gewählten Studienschwerpunkt nachzuweisen:

1. Studienschwerpunkt Politische Theorie/Politische Ideengeschichte
2. Studienschwerpunkt Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Studienschwerpunkt Vergleich politischer Systeme
4. Studienschwerpunkt Internationale Politik.

4. Magisterprüfung

Die Magisterfachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 min. Dauer und gegebenenfalls aus der Magisterarbeit. Die mündliche Prüfung erstreckt sich zu zwei Dritteln auf das Fachgebiet, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde, und zu einem Drittel auf ein weiteres, frei wählbares Fachgebiet.

VIII.2 Nebenfach

Im Nebenfach Politikwissenschaft werden 60 Credit Points vergeben.

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 33 Credit Points. Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Studien-nachweis	Leistungs-nachweis
1.1 Einführung in die Politikwissenschaft	-	1
1.2 Politische Theorie / Politische Ideengeschichte	1	1
1.3 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	1	1
1.4 Vergleich politischer Systeme	1	1
1.5 Internationale Politik	1	1

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine Klausur (3 Stunden). Gegenstand der Prüfung sind drei Teilbereiche aus dem Grundstudium:

- a) Überblick über Methoden und Entwicklungslinien des Faches sowie Politische Theorie

b) Internationale Politik oder Vergleich politischer Systeme oder Politisches System der Bundesrepublik Deutschland.

- 1.1. In der mündlichen Prüfung werden zwei Themen geprüft, wobei die Kandidatin bzw. der Kandidat neben dem obligatorischen Themenbereich a) ein Thema aus dem Themenbereich b) in Absprache mit der prüfenden Person wählt.
- 1.2. In der Klausur ist eine Themenstellung zu bearbeiten, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. In diesen Themenbereichen, d.h. Internationale Politik, Vergleich politischer Systeme und Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, werden die zu bearbeitenden Themenstellungen vom Institut festgelegt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 27 Credit Points.
Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
1.2 Politische Theorie / Politische Ideengeschichte	1	3
1.3 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	1	
1.4 Vergleich politischer Systeme	1	
1.5 Internationale Politik	1	
	2 weitere Studiennachweise sind nach freier Wahl zu erbringen	

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung von 30 min. Dauer. Sie erstreckt sich auf ein frei wählbares Fachgebiet oder mehrere.

IX Slavistik

Das Studium der Slavistik umfasst folgende Studiengebiete:

1. Sprachwissenschaft (für das Grundstudium mit den Bereichen: Einführung, Phonologie, Morphologie, Lexikologie/Wortbildung und für das Hauptstudium mit den Bereichen: Teilgebiete der diachronen und synchronen Sprachwissenschaft)
2. Literaturwissenschaft (für das Grundstudium mit den Bereichen: Einführung in die Literaturwissenschaft und Geschichte der russischen Literatur; für das Hauptstudium mit den Bereichen: Geschichte der slavischen Literaturen und Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie)
3. Kulturstudien
4. Erstsprache (mit den Bereichen: Sprachpraxis I, Sprachpraxis II)
5. Zweitsprache (mit den Bereichen: Zweite Slavine I, Zweite Slavine II)
6. Wahlobligatorisches Studiengebiet I (mit den Bereichen: Theorie und Praxis der Fachübersetzung, Grundlagen der Fachdidaktik für Magister)
7. Wahlobligatorisches Studiengebiet II (mit den Bereichen: Kulturstudien, Sprachgeschichte)

Credit Points werden wie folgt vergeben:

Seminare:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Grundstudium	2	4
Hauptstudium	2	5 (NF 4)

Praktikum mit Bericht	10
------------------------------	----

Die Credit Points für andere Formen von Lehrveranstaltungen werden nach spezifischen Gesichtspunkten vergeben.

IX.1 Hauptfach

Das Hauptfach Slavistik beinhaltet das vertiefte Studium einer der slavistischen Teilphilologien (entsprechend der Studienordnung), einschließlich des Erwerbs der zugehörigen Slavine („Erstsprache“), sowie der Erlernung einer zweiten Slavine („Zweitsprache“). Wird als Studienschwerpunkt nicht die Russistik gewählt, muss das Russische Zweitsprache sein.

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 56 Credit Points.

Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Bereich	Studiennachweise	Leistungs-nachweise
----------------------	----------------	-------------------------	----------------------------

Sprachwissenschaft	Einführung		1 (4 CP)
	Phonologie	1 (2 CP)	
	Morphologie	1 (2 CP) nach Wahl	1 (4 CP) nach Wahl
	Lexikologie/ Wortbildung		
Literaturwissen- schaft	Einführung in die Literaturwissenschaft		1 (4 CP)
	Geschichte der russischen Literatur	1 (2 CP) nach Wahl	1 (4 CP) nach Wahl
Kulturstudien		2 (2 CP) nach Wahl	
Erstsprache			1 (20 CP)*
Zweitsprache		1 (10 CP)*	

* Dieser Leistungsnachweis / Studiennachweis wird kumulativ über das Grundstudium erbracht. Credit Points werden semesterbegleitend angerechnet.

Außerdem sollen 4 Credit points nach freier Wahl der Studierenden in Form von 2 Studiennachweisen oder 1 Leistungsnachweis erworben werden.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Magisterzwischenprüfung setzt sich aus 2 Teilprüfungen zusammen:
 - a) einer schriftlichen (Teil-) Prüfung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer 120 min.)
 - b) einer mündlichen (Teil-) Prüfung, alternierend im jeweils anderen Bereich (Dauer 30 min.).
- Für die Vorbereitung jeder der beiden Teilzwischenprüfungen werden 2 Credit Points vergeben.
- Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilprüfungsnoten.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 60 Credit Points.

- Davon werden 10 Credit Points für das Praktikum und den Praktikumsbericht angerechnet.
- 50 Credit Points müssen in Leistungs- und Studiennachweise wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Bereich	Studien- nachweise	Leistungs- nachweise
Sprachwissenschaft	Diachrone und Synchronische Sprachwissenschaft	1 (2 CP)	1 (5 CP) nach Wahl
Literaturwissen- schaft	Geschichte der slavischen Literaturen oder Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie		1 (5 CP) nach Wahl
Kulturstudien	Ausgewählte Probleme der russischen Literatur- und Kulturgeschichte	1 (2 CP)	
Wahlobligatorisches Studiengebiet I	Theorie u. Praxis der Fachübersetzung	1 (2 CP) nach Wahl	-

	Grundlagen der Fachdidaktik für Magister		
Wahlobligatorisches Studiengebiet II	Kulturstudien	1 (2 CP) nach Wahl	-
	Sprachgeschichte		
Erstsprache	Sprachpraxis I	1 (6 CP)*	
	Sprachpraxis II		1 (10 CP)*
Zweitsprache	Zweite Slavine I		1 (8 CP)*
	Zweite Slavine II	1 (3 CP)	

* Dieser Leistungsnachweis / Studiennachweis wird kumulativ über das Hauptstudium erbracht. Credit Points werden semesterbegleitend angerechnet.

- Weiterhin muss die bzw. der Studierende einen Spezialisierungsbereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien) wählen und in dieser Spezialisierung mindestens 5 Credit Points über einen Leistungsnachweis erbringen.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 min. Dauer und gegebenenfalls der Magisterarbeit. Die mündliche Prüfung beinhaltet Themen aus den Bereichen Diachrone und Synchrone Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft/Kulturstudien und der ausgewählten Spezialisierung.

IX.2 Nebenfach

Das Nebenfach Slavistik beinhaltet das Studium einer slavistischen Teilphilologie einschließlich des Erwerbs der zugehörigen Slavine. Nach Absolvierung der Einführungsveranstaltungen erfolgt eine fachliche Spezialisierung auf eines der beiden philologischen Teilgebiete: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien.

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 30 studienfachbezogene Credit Points.

Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Entweder bei Spezialisierung Literaturwissenschaft/Kulturstudien:

Studiengebiet	Bereich	Studiennachweise	Leistungsnachweise
Sprachwissenschaft	Einführung	-	1 (4 CP)
	Seminar nach Wahl	1 (2 CP)	-
Literaturwissenschaft	Einführung	-	1 (4 CP)
	Seminare nach Wahl	1 (2 CP)	1 (4 CP)
Spracherwerb	Sprachpraxis I	1 (6 CP)*	-
	Sprachpraxis II	-	1 (8 CP)*

* Dieser Leistungsnachweis / Studiennachweis wird kumulativ über das Grundstudium erbracht. Credit Points werden semesterbegleitend angerechnet.

oder bei Spezialisierung Sprachwissenschaft:

Studienggebiet	Bereich	Studiennachweise	Leistungsnachweise
Sprachwissenschaft	Einführung	-	1 (4 CP)
	Seminare nach Wahl	1 (2 CP)	1 (4 CP)
Literaturwissen- schaft	Einführung	-	1 (4 CP)
	Seminar nach Wahl	1 (2 CP)	-
Spracherwerb	Sprachpraxis I	1 (6 CP)*	-
	Sprachpraxis II	-	1 (8 CP)*

* Dieser Leistungsnachweis / Studiennachweis wird kumulativ über das Grundstudium erbracht. Credit Points werden semesterbegleitend angerechnet.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Magisterzwischenprüfung setzt sich aus 2 Teilprüfungen zusammen:
 - a) einer schriftlichen (Teil-) Prüfung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer 90 min.)
 - b) einer mündlichen (Teil-) Prüfung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer 20 min.).
- Für die Vorbereitung jeder der beiden Teilzwischenprüfungen werden 2 Credit Points vergeben.
- Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilprüfungsnoten.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 26 studienfachbezogene Credit Points, die in Leistungs- und Studiennachweisen wie folgt erbracht werden:

Entweder bei Spezialisierung Sprachwissenschaft:

Studienggebiet	Bereich	Studiennachweise	Leistungsnachweise
Sprachwissenschaft	Spezialisierung I	1 (2 CP)	1 (4 CP)
	Spezialisierung II	1 (2 CP)	1 (4 CP)
Literaturwissen- schaft/Kulturstudien		2 (4 CP)	-
Spracherwerb	Sprachpraxis I	-	1 (6 CP)*
	Sprachpraxis II	1 (4 CP)*	-

* Dieser Leistungsnachweis / Studiennachweis wird kumulativ über das Hauptstudium erbracht. Credit Points werden semesterbegleitend angerechnet.

oder bei Spezialisierung Literaturwissenschaft/Kulturstudien:

Studienggebiet	Bereich	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Literaturwissen- schaft/Kulturstudien	Spezialisierung I	1 (2 CP)	1 (4 CP)
	Spezialisierung II	1 (2 CP)	1 (4 CP)
Sprachwissenschaft		2 (4 CP)	-
Spracherwerb	Sprachpraxis I	-	1 (6 CP)*
	Sprachpraxis II	1 (4 CP)*	-

* Dieser Leistungsnachweis / Studiennachweis wird kumulativ über das Hauptstudium erbracht. Credit Points werden semesterbegleitend angerechnet.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Sie beinhaltet je nach Spezialisierung Themen aus dem Studienggebiet Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.

X Soziologie

Das Studium der Soziologie umfasst folgende Fachgebiete:

- Soziologische Theorie
- Makrosoziologie
- Mikrosoziologie
- Methoden der empirischen Sozialforschung.

Credit Points werden wie folgt in Pro- und Hauptseminaren, Forschungswerkstätten, Vorlesungen, Übungen und Kolloquien vergeben:

	Studienaktivität	Leistungsaktivität
Grundstudium und Hauptstudium	<ul style="list-style-type: none"> - Für 2-stündige Veranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung: 2 - Für 4-stündige Veranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung: 4 - Für das Praktikum: 6 - Für das Forschungspraktikum: 4-6 	<ul style="list-style-type: none"> Für Hausarbeiten: 4 Für Referate: 3 Für Klausuren: 3 Für ergänzende Textsorten: 2 Für den Praktikumsbericht, der die Form einer Hausarbeit haben muß: 4 Für den Forschungspraxisbericht, der die Form einer Hausarbeit haben muß: 4

Ein vollständiger Leistungsnachweis besteht also aus den CP für die Studienaktivität und den CP aus der Leistungsaktivität (z.B. für einen Leistungsschein mit Hausarbeit: 2 CP + 4 CP).

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	5	-
Nebenfach	2	-

X.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt nach Erreichen von mindestens 55 Credit Points (CP) entsprechend folgender Vorgaben:

• Studiennachweise (SN) in den Studiengebieten (1.0 – 1.4):

Studien- gebiet	Einführung in die Soziologie (1.0)	Soziologi- sche Theorie I (1.1)	Makroso- ziologie I (1.2)	Mikroso- ziologie I (1.3)	Methoden der empirischen Sozialfor- schung I (1.4)	Summe

SN von	4 CP	4 CP	4 CP	4 CP	8 CP	24 CP
--------	------	------	------	------	------	-------

Erläuterungen:

- Einführung in die Soziologie (1.0): Die Einführungsveranstaltung, die aus einer Vorlesung mit Übung besteht, ist für alle Hauptfachstudierenden in beiden Teilen obligatorisch (4 CP).
- Für das Studiengebiet Methoden der empirischen Sozialforschung I (1.4) ist der Studiennachweis von 8 CP erforderlich, wobei die Einführung in quantitative Methoden und die Einführung in qualitative Methoden obligatorisch sind.

- **Leistungsnachweise**, wobei pro Lehrveranstaltung immer nur ein Leistungsnachweis in Form eines Referates oder einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden darf (Ausschluss der Kumulation):

2 Hausarbeiten aus unterschiedlichen Studiengebieten: Theorie (1.1), Makrosoziologie I (1.2), Mikrosoziologie I (1.3), Methoden (1.4) (je 4 CP): 2 x 4 CP	8 CP
1 obligatorische Klausur in der Einführungsveranstaltung und 4 Referate oder Klausuren, davon 1 in Makrosoziologie I (1.2), 1 in Mikrosoziologie I (1.3), 1 in quantitativen Methoden (1.4), 1 in qualitativen Methoden (1.4) (je 3 CP)	15 CP
Summe	23 CP

• **Nachweis von mindestens 8 Credit Points nach Wahl:**

- über Studiennachweise
- über Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Referate, ergänzende Textsorten).

Erläuterung zu ergänzenden Textsorten: Ergänzende Textsorten in gesondert ausgewiesenen Veranstaltungen (Exzerpte, Diskussionspapiere, Protokolle, spezifische Kurzpapiere, etc.) werden mit 2 Credit Points pro Veranstaltung vergütet.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer Klausur (3 Stunden) und einer mündliche Prüfung (30 Min.).
- Sie beinhaltet eine Fragestellung aus den Fachgebieten 1.1 bis 1.4. Das gewählte Studiengebiet der Klausur darf mit dem Studiengebiet der mündlichen Prüfung nicht identisch sein.
- Die Vorbereitung der Zwischenprüfung wird mit 5 Credit Points vergütet.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterfachprüfung sind 120 Credit Points, davon mindestens 60 CP im Hauptstudium entsprechend folgender Vorgaben:

• **Studiennachweise in den Studiengebieten 3.1 – 3.5:**

	Theorie II (3.1)	Makrosoziologie II (3.2), Mikrosoziologie II (3.3), Schwerpunkt aus 3.2 oder 3.3	Methoden der empirischen Sozialforschung II (3.4)	Praktikum (3.5)	Vertiefungswahl: Vertiefungspraktikum oder zweites Praktikum oder 2 Vertiefungsveranstaltungen der Lehrgebiete 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4	Summe
SN von	2 CP	6 CP	4 CP	6 CP	6-8 CP	24-26 CP

Erläuterungen:

- Für das Studiengebiet Makrosoziologie II (3.2) und Mikrosoziologie II (3.3) ist der Studiennachweis von jeweils 2 CP erforderlich. In einer dieser beiden Studiengebiete ist im Sinne der Schwerpunktbildung der zusätzliche Studiennachweis von 2 CP zu erbringen.
- Die Methoden der empirischen Sozialforschung II (3.4) beinhalten die Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Methoden.

Eine Vertiefungswahl ist folgendermaßen zu treffen: Es muß entweder ein zweites oder ein vertiefendes Praktikum von mindestens einem zusätzlichen Monat Dauer erbracht werden (6 CP). Oder es muß ein spezifisches Forschungspraktikum in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung (z.B. Forschungswerkstatt) oder bei einer Forschungseinrichtung außerhalb der FGSE durchgeführt werden (4-6 CP). Oder es müssen die Lehrgebiete 3.1 bis 3.4 mit zwei zusätzlichen Lehrveranstaltungen vertieft werden (4-8 CP). Alle drei der alternativen Durchführungsformen der Vertiefungswahl machen eine Leistungserbringung erforderlich, d.h. sie werden nur als Credit Points im Zusammenhang mit einer spezifischen Leistungserbringung (s.u.) vergütet.

- **Leistungsnachweise**, wobei pro Lehrveranstaltung immer nur ein Leistungsnachweis in Form eines Referates oder einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden darf (Ausschluss der Kumulation):

2 Hausarbeiten aus unterschiedlichen Studiengebieten: Soziologische Theorie II (3.1), Makrosoziologie II (3.2), Mikrosoziologie II (3.3), Methoden der empirischen Sozialforschung II (3.4) – je 4 CP	8 CP
3 Referate oder Klausuren in mindestens zwei Studiengebieten (je 3 CP)	9 CP
1 Praktikumsbericht, der die Form einer zusätzlichen (dritten) Hausarbeit haben muß	4 CP
Vertiefungswahl alternativ: 1 weiterer Praktikumsbericht über ein weiteres oder ein ergänzendes Praktikum mit vergleichender oder vertiefender Fragestellung oder 1 Forschungspraktikumsbericht als Hausarbeit oder 2 zusätzliche Leistungsnachweise in Verbindung mit dem Besuch zweier weiterer Lehrveranstaltung zur Vertiefung der	4 CP 4 CP 6-8 CP

Lehrgebiete 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4	
Summe	25-29 CP

• **Nachweis von 5-11 Credit Points nach Wahl:**

- über Teilnahme und gegebenenfalls
- über damit verbundene Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Referate, ergänzende Textsorten).

• **Anrechnung externer Studienleistungen:**

Studienleistungen, die nicht am Institut für Soziologie (ISOZ) bzw. in für Soziologiestudierende speziell geöffneten Veranstaltungen anderer Institute der Otto-von-Guericke-Universität erbracht wurden, können nach Maßgabe der HochschullehrerInnen in Absprache mit dem Prüfungsbeauftragten des ISOZ gemäß dem allgemeinen Teil der Magisterprüfungsordnung anerkannt und nach dem Credit-Point-Schema des Instituts für Soziologie auf die jeweilige Fach-Studienleistung im Institut umgerechnet werden.

Im Ausland erbrachte Leistungen können pro Semester maximal mit der Hälfte der für die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung im Hauptfach zu erbringenden Credit Points angerechnet werden, wenn die Studierenden analoge Leistungen nachgewiesen haben.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 min. Dauer in zwei unterschiedlichen Studiengebieten und gegebenenfalls der Magisterarbeit.

X.2 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung sind mindestens 28 Credit Points (CP) entsprechend folgender Vorgaben:

• **Studiennachweise folgender Credit Points in den Studiengebieten 1.0 – 1.4:**

Stu- dien- ge- biet	Einführung in die Soziologie (1.0)	Soziologische Theorie I (1.1)	Makrosozio- logie I oder Mikrosozio- logie I (1.2, 1.3)	Methoden der empirischen Sozialfor- schung I (1.4)	Summe
SN von	2 CP	2 CP	2 CP	4 CP	10 CP

Erläuterungen:

- Einführung in die Soziologie (1.0): Die Vorlesung der Einführungsveranstaltung ist für alle Studierenden obligatorisch.
- Für das Studiengebiet Methoden der empirischen Sozialforschung I (1.4) ist der Studiennachweis von 4 CP erforderlich. Wenn bereits in einem anderen Fach im Rahmen des Magisterstudiengangs vergleichbare Leistungen im

Bereich der Forschungsmethoden erbracht wurden, können diese für das Nebenfach nach Maßgabe der HochschullehrerInnen in Absprache mit der bzw. dem Prüfungsbeauftragten des ISOZ als Nachweis für das Studiengebiet anerkannt werden. Die „eingesparten“ 4 CP müssen in diesem Fall kompensatorisch als Studien- bzw. Leistungsnachweise in anderen Studiengebieten des Faches Soziologie erworben werden.

- **Leistungsnachweise**, wobei pro Lehrveranstaltung immer nur ein Leistungsnachweis in Form eines Referates oder einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden darf (Ausschluss der Kumulation):

1 Hausarbeit aus den Studiengebieten: Soziologische Theorie I (1.1), Makrosoziologie I (1.2) oder Mikrosoziologie I (1.3) (4 CP)	4 CP
1 obligatorische Klausur in der Einführungsveranstaltung und 2 Referate oder Klausuren, davon nur dann 1 in Methoden (1.4), sofern diese Leistung nicht bereits in einem anderen Fach nachgewiesen wurde (je 3 CP)	9 CP
Summe	13 CP

- **Nachweis von mindestens 5 Credit Points nach Wahl:**

- über Teilnahme
- über Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Referate, ergänzende Textsorten).

Erläuterung zu ergänzenden Textsorten: Ergänzende Textsorten in gesondert ausgewiesenen Veranstaltungen (Exzerpte, Diskussionspapiere, Protokolle, spezifische Kurzpapiere, etc.) werden mit 2 CP pro Veranstaltung vergütet.

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Min.). In der mündlichen Prüfung wird ein Gegenstandsbereich aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.4 geprüft. Die Vorbereitung der Zwischenprüfung wird mit 2 Credit Points vergütet.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung sind 60 Credit Points, davon mindestens 30 im Hauptstudium entsprechend folgender Vorgaben:

- **Studiennachweise folgender Credit Points in den Studiengebieten 3.1 – 3.4:**

	Theorie II (3.1)	Makrosoziologie II (3.2) oder Mikrosoziologie II (3.3), je nach Wahl im Hauptstudium	Methoden der empirischen Sozialforschung II (3.4)	Summe
SN von	2 CP	4 CP	4 CP	10 CP

Erläuterungen:

- Die Methoden der empirischen Sozialforschung II (3.4) umfassen die Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Methoden. Wenn bereits in einem anderen Fach vergleichbare Leistungen im Bereich der Forschungsmethoden erbracht wurden, können diese für das Nebenfach nach Maßgabe der HochschullehrerInnen in Absprache mit der bzw. dem Prüfungsbeauftragten des ISOZ als Nachweis für das Studiengebiet anerkannt werden. Die „eingesparten“ 4 CP müssen in diesem Fall kompensatorisch als Studien- bzw. Leistungsnachweise in anderen Studiengebieten des Faches Soziologie erworben werden.

- **Leistungsnachweise**, wobei pro Lehrveranstaltung immer nur ein Leistungsnachweis in Form eines Referates oder einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden darf (Ausschluss der Kumulation):

1 Hausarbeit (4 CP) aus dem Studiengebiet Soziologische Theorie II (3.1), Makrosoziologie II (3.2) oder Mikrosoziologie II (3.3)	4 CP
2 Referate oder Klausuren (je 3 CP)	6 CP

- **Nachweis von mindestens 10 weiteren Credit Points nach Wahl:**

- über Teilnahme
- über Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Referate, ergänzende Textsorten).

- **Anrechnung externer Studienleistungen:**

Studienleistungen, die nicht am Institut für Soziologie (ISOZ) bzw. in für Soziologiestudierende geöffneten Veranstaltungen anderer Institute der Otto-von-Guericke-Universität erbracht wurden, können nach Maßgabe der HochschullehrerInnen in Absprache mit dem Prüfungsbeauftragten des ISOZ anerkannt und nach dem Credit-Point-Schema des Instituts für Soziologie auf die jeweilige Fach-Studienleistung im Institut umgerechnet werden.

Im Ausland erbrachte Leistungen können pro Semester maximal mit der Hälfte der für die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung im Nebenfach zu erbringenden Credit Points angerechnet werden, wenn die Studierenden analoge Leistungen nachgewiesen haben.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 min. Dauer in einem Studiengebiet.

XI Sportwissenschaft

Das Studium der Sportwissenschaft umfasst folgende Themenbereiche:

- 1.1 Fachspezifische theoretische Grundlagen sportwissenschaftlicher Disziplinen (Grund- und Hauptstudium)
- 1.2 Fachspezifische Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen (Grund- und Hauptstudium)
- 1.3 Sportwissenschaftliche Schwerpunkte und übergreifende Themenfelder (Hauptstudium)
- 1.4 Studienprojekt und berufsorientiertes Praktikum (Hauptstudium)

Credit Points werden wie folgt vergeben:

Seminare:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis	
Grundstudium	4 mit je 2 CP	5 mit je 3,5 CP	
Hauptstudium	1 mit 1 CP 2 mit je 2 CP MA/T ¹	4 mit je 4,5 CP MA/G ¹	3 mit je 4,5 CP 1 mit 3 CP 1 mit 3 CP oder 4,5 CP MA/T ²

¹ MA/G steht für den Studienschwerpunkt „Sport in der gesundheitlichen Förderung“.

² MA/T steht für den Studienschwerpunkt „Sport und Training“

Vorlesungen:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis	
Grundstudium	2 mit je 2 CP 1 mit 2,5 CP	-	
Hauptstudium	-	1 mit 6 CP 1 mit 3 CP MA/G	1 mit 6 CP MA/T

Sonstige Lehrveranstaltungen:

	Studiennachweis		Leistungsnachweis	
Grundstudium	1 mit 9 CP 3 mit je 3 CP 1 mit 2 CP		-	
Hauptstudium	1 mit 10 CP 1 mit 4 CP MA/G	1 mit 10 CP 3 mit je 2 CP CP MA/T	1 mit 9 CP 1 mit 5 CP MA/G	2 mit je 3 CP 1 mit 3 CP MA/T

Praktikum mit Bericht	10 CP
-----------------------	-------

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points (CP) wie folgt vergeben:

	Zwischenprüfung	Magisterprüfung
Hauptfach	2 CP	-
Nebenfach	2 CP	-

XI.1 Hauptfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 52 Credit Points.
- Hinzukommen 2 Credit Points für die Vorbereitung der Zwischenprüfung
- Die zu erwerbenden CP sind somit für das Grundstudium auf 54 CP festgesetzt.
- Die Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studienggebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
<i>Einführung in die Sportwissenschaft</i>	1 mit 2 CP	
<i>Sport im naturwissenschaftlichen Kontext</i>	2 mit 2 CP	3 mit je 3,5 CP
<i>Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft</i>	2 mit 2 CP	2 mit je 3,5 CP
<i>Theoretische Grundlagen von Sport, Spiel und Bewegung</i>	1 mit 2,5 CP	
<i>Einführende Praxis von Sport, Spiel und Bewegung</i>	1 mit 9 CP	-
<i>Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport</i>	1 mit 2 CP 3 mit je 3 CP	-
<i>Erweiterte Praxis</i>	1 mit 2 CP	-

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine Ausbildung in der Ersten Hilfe und über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Magisterzwischenprüfung besteht aus den Gebietsprüfungen 1, 2 und 3:
 Gebietsprüfung 1: *Sport im naturwissenschaftlichen Kontext*
 Gebietsprüfung 2: *Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft*
 Gebietsprüfung 3: *Theoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport und Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport*
- Die Gebietsprüfungen werden nach Festlegung des Institutes für Sportwissenschaft in mündlicher Form im Umfang von 30 Minuten oder schriftlich im Umfang von 120 Minuten abgelegt. Der praktische Teil der Gebietsprüfung 3 wird als Leistungsüberprüfung in drei Sportarten studienbegleitend durchgeführt. Dabei muss jeweils eine Sportart aus der Sportartengruppe A (Individual- und Partnersportarten) und B (traditionelle Mannschaftsspiele und Kleine Spiele) gewählt werden. Die dritte Sportart ist aus den Gruppen A – C (weitere Spiele bzw. Sportarten, Trendsport und moderne Bewegungsaktivitäten) frei wählbar.
- In die Noten der Gebietsprüfungen 1 und 2 gehen die Noten des jeweiligen Leistungsnachweises aus den Modulen zu 25% ein. Aus den Noten der Gebietsprüfungen 1 und 2 wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eine Note für die *sportwissenschaftliche Theorie* gebildet, die wiederum zu 50% in die Zwischenprüfungsnote im Fach Sportwissenschaft eingeht.

- Die Note für die Gebietsprüfung 3 setzt sich zu 25% aus der Note zur *Theorie* der Sportpraxis, zu 50% aus der Note des Studiennachweises zur *Demonstrationsfähigkeit* und zu 25% aus der Überprüfung der *Leistungsfähigkeit* in drei Sportarten zusammen. Die Note für den Studiennachweis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einführende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport und für die spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind 120 Credit Points.
- Davon werden 10 Credit Points für das berufsfeldbezogene Praktikum und den Praktikumsbericht angerechnet.
- Die für das Hauptstudium zu erbringenden CP belaufen sich insgesamt auf 66 CP.
- Die Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studienschwerpunkt: „*Sport in der gesundheitlichen Förderung*“ (MA/G)

Studiengebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
<i>Forschungsmethoden 1 und 2</i> sowie <i>Fachpraktikum</i>	-	1 mit 6 CP
<i>Biophysikalische</i> und <i>biopsychische</i> <i>Perspektiven des Sports</i>	-	1 mit 4,5 CP
<i>Trainingsorientierte</i> und <i>bewegungsbezogene Grundlagen</i> und <i>spezielle Betrachtungen der</i> <i>Gesundheitsförderung</i>		1 mit 5 CP 2 mit je 4,5 CP 1 mit 9 CP
<i>Lehren und Lernen im Sport</i> o d e r Sport in der Gesellschaft	-	1 mit 4,5 CP
<i>Einführende Praxis</i> von <i>Bewegung, Spiel und Sport</i>	1 mit 4 CP	-
<i>Erweiterte Praxis</i>	-	1 mit 9 CP 1 mit 5 CP
<i>Berufsfeldbezogenes Praktikum</i>	1 mit 10 CP	-

Studienschwerpunkt: „*Sport und Training*“ (MA/T)

Studiengebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
<i>Forschungsmethoden 1 und 2</i> sowie <i>Fachpraktikum</i>	-	1 mit 6 CP
<i>Biophysikalische</i> und <i>biopsychische</i> <i>Perspektiven des Sports</i>	-	1 mit 4,5 CP

<i>Training und Trainingswirkungen</i>	-	2 mit je 4,5 CP 1 mit 3 CP 1 mit 9 CP
<i>Lehren und Lernen im Sport</i> o d e r Sport in der Gesellschaft	-	1 mit 4,5 CP
<i>Einführende Praxis von</i> <i>Bewegung, Spiel und Sport</i>	1 mit 2 CP	-
<i>Spezielle Theorie und Didaktik</i> <i>sowie vertiefende Praxis von</i> <i>Bewegung, Spiel und Sport</i>	1 mit 3 CP	-
<i>Spezialisierte Ausbildung</i>	-	2 mit je 5 CP
<i>Erweiterte Praxis</i>	1 mit 2 CP	1 mit 3 CP
<i>Berufsfeldbezogenes Praktikum</i>	1 mit 10 CP	-

4. Magisterprüfung

- Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit, einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten sowie einer studienbegleitenden Überprüfung in der *Sport- und Bewegungspraxis zur Gesundheitsförderung (MA/G)* bzw. in der *Theorie und Praxis zweier spezialisierter Sportarten (MA/T)*.
- In der mündlichen Prüfung wählt der/die Prüfungskandidat/in Prüfer aus zwei Theoriefeldern der Sportwissenschaft (Sport und Bewegung; Sport ,Training und Gesundheit; Sport und Erziehung; Sport und Gesellschaft). Die Spezialgebiete, die für die mündliche Prüfung verabredet werden, sollten die Zahl 4 nicht überschreiten.
- Die erworbenen Leistungsnachweise in der *Sport- und Bewegungspraxis zur Gesundheitsförderung (MA/G)* bzw. in der *Theorie und Praxis zweier spezialisierter Sportarten (MA/T)* sind Bestandteil der Fachnote und werden zur Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung herangezogen.
- Zur Bildung der Fachnote werden die Prüfungsleistungen zu den Theoriefeldern zweifach und die Leistungsnachweise in der *Sport- und Bewegungspraxis zur Gesundheitsförderung (MA/G)* bzw. in der *Theorie und Praxis zweier spezialisierter Sportarten (MA/T)* einfach gewertet.
- Bei der Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung werden die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewertet.

Die Magisterprüfung beinhaltet folgende Themen:

Biophysikalische und biopsychische Perspektiven des Sports
Trainingsorientierte und bewegungsbezogene Grundlagen und spezielle
Betrachtungen der Gesundheitsförderung (MA/G)
Training und Trainingswirkungen (MA/T)
Lehren und Lernen im Sport
Sport in der Gesellschaft
Spezialisierte Ausbildung (MA/T)
Erweiterte Praxis (MA/G).

XI.2. Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Zulassungsvoraussetzung für die Magisterzwischenprüfung sind 28 Credit Points.
- Hinzu kommen 2 Credit Points für die bestandene Zwischenprüfung.
- Die Gesamtzahl der im Grundstudium von Sportwissenschaft als Nebenfach zu erwerbenden Credit Points belaufen sich also auf 30.
- Die Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studienggebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
<i>Einführung in die Sportwissenschaft</i>	1 mit 2 CP	
<i>Sport im naturwissenschaftlichen Kontext</i>	1 mit 2 CP	1 mit 3,5 CP
<i>Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft</i>	1 mit 2 CP	1 mit 3,5 CP
<i>Theoretische Grundlagen von Sport, Spiel und Bewegung</i>	1 mit 2 CP	
<i>Einführende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport</i>	1 mit 7 CP	-
<i>Erweiterte Praxis</i>	1 mit 2 CP	-

Hinzukommen 2 Studiennachweise oder 1 Leistungsnachweis nach freier Wahl im Umfang von 4 CP.

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine Ausbildung in der Ersten Hilfe und über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Bronze zu erbringen.

2. Magisterzwischenprüfung

- Die Magisterzwischenprüfung besteht aus den Gebietsprüfungen 1, 2 und 3:
Gebietsprüfung 1: *Sport im naturwissenschaftlichen Kontext*
Gebietsprüfung 2: *Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft*
Gebietsprüfung 3: *Theoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport sowie Einführende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport*

Die Gebietsprüfungen 1 - 2 werden nach Festlegung des Institutes für Sportwissenschaft in mündlicher Form im Umfang von 30 Minuten oder schriftlich im Umfang von 120 Minuten abgelegt. Der praktische Teil der Gebietsprüfung 3 wird als Leistungsüberprüfung in einer Sportart studienbegleitend durchgeführt. Die Sportart ist aus den Sportartengruppen A - C frei wählbar und wird im mündlichen Teil im Umfang von 15 Minuten geprüft.

- In die Noten der Gebietsprüfungen 1 und 2 gehen die Noten des jeweiligen Leistungsnachweises aus den Stoffgebieten zu 25% ein. Aus den Noten der Gebietsprüfungen A und B wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eine Note für die „*Sportwissenschaftliche Theorie*“ gebildet, die wiederum zu 50% in die Zwischenprüfungsnote im Fach Sportwissenschaft eingeht.
- Die Note für die Gebietsprüfung 3 setzt sich zu 25% aus der Note zur *Theorie* der Sportpraxis, zu 50% aus der Note des Studiennachweises zur *Demonstrationsfähigkeit* und zu 25% aus der Überprüfung der *Leistungsfähigkeit* in einer Sportart zusammen. Die Note für den Studiennachweis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für

die einführende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport und der erweiterten Praxis.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind 60 Credit Points, davon 30 im Hauptstudium
- Die Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Studiennachweis	Leistungsnachweis
<i>Sport im naturwissenschaftlichen Kontext</i>	-	1 mit 3,5 CP
<i>Sport im Kontext von Erziehung und</i>	-	1 mit 3,5 CP
<i>Biophysikalische und biopsychische Perspektiven des Sports</i> o d e r <i>Trainingsorientierte und bewegungsbezogene Grundlagen und spezielle Betrachtungen der Gesundheitsförderung</i> o d e r <i>Training und Trainingswirkungen</i>	-	1 mit 4 CP
<i>Lehren und Lernen im Sport</i> o d e r <i>Sport in der Gesellschaft</i>	-	1 mit 4 CP
<i>Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport</i>	2 mit je 4 CP	-
<i>Spezialisierte Ausbildung</i>	-	1 mit 5 CP
<i>Erweiterte Praxis</i>	1 mit 2 CP	-

4. Magisterprüfung

- Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten sowie einer studienbegleitenden Überprüfung in der *Theorie und Praxis einer spezialisierten Sportart*.
- In der mündlichen Prüfung wählt der/die Prüfungskandidat/in Prüfer aus zwei Theoriefeldern der Sportwissenschaft (Sport und Bewegung, Sport, Training und Gesundheit, Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft). Die Spezialgebiete, die für die mündliche Prüfung verabredet werden, sollten die Zahl 2 nicht überschreiten.
- Der erworbene Leistungsnachweis in der *Theorie und Praxis einer spezialisierten Sportart* sind Bestandteil der Fachnote und werden zur Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung herangezogen.
- Zur Bildung der Fachnote werden die Prüfungsleistungen zu den Theoriefeldern zweifach und der Leistungsnachweis in der *Theorie und Praxis einer spezialisierten Sportart* einfach gewertet.
- Bei der Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung werden die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewertet.
- Die Magisterprüfung beinhaltet folgende Themen:

Sport im naturwissenschaftlichen Kontext

Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft

Biophysikalische und biopsychische Perspektiven des Sports

o d e r

Trainingsorientierte und bewegungsbezogene Grundlagen und spezielle Betrachtungen der Gesundheitsförderung

o d e r

Training und Trainingswirkungen

Lehren und Lernen im Sport

o d e r

Sport in der Gesellschaft

Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport

Spezialisierte Ausbildung

Erweiterte Praxis.

XII Psychologie

Als Nebenfach

Das Studium der Psychologie umfasst folgende Studiengebiete:

- 1.1 Allgemeine Psychologie
- 1.2 Entwicklungspsychologie
- 1.3 Sozialpsychologie
- 1.4 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- 1.5 Methodenlehre
- 1.6 Pädagogische Psychologie
- 1.7 Umweltpsychologie
- 1.8 Arbeits- und Organisationspsychologie.

Credit Points werden wie folgt vergeben:

Seminare:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Grundstudium	2	4
Hauptstudium	2	4

Vorlesungen:

	Studiennachweis	Leistungsnachweis
Grundstudium	keine	4
Hauptstudium	keine	4

Für die Vorbereitung von Prüfungen werden Credit Points wie folgt vergeben:

Zwischenprüfung	Magisterprüfung
keine	keine

XII.1 Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Magisterzwischenprüfung sind 34 Credit Points. Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

Studiengebiet	Studiennachweis CP in Klammern	Leistungsnachweis CP in Klammern
1.1 Allgemeine Psychologie		1 (4)
1.2 Entwicklungspsychologie	1 bzw. 2 (2 bzw. 4)	2 (8)
1.3 Sozialpsychologie	1 bzw. 2 (2 bzw. 4)	2 (8)
1.4 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	1 bzw. 2 (2 bzw. 4)	1 (4)
1.5 Methodenlehre		1 (4)

Die Studien- und Leistungsnachweise müssen so kombiniert werden, daß sich die Gesamtzahl von 34 CP ergibt. Die Leistungsnachweise sind obligatorisch

(insgesamt 28 CP). Die Studiennachweise (insgesamt 6 CP) sind in Seminaren der eigenen Wahl zu erbringen.

2. Magisterzwischenprüfung

Der Nachweis von 34 Credit Points enthält gleichzeitig die sieben benoteten Leistungsnachweise aus den Studiengebieten 1.1 bis 1.5. Sie gelten als Zwischenprüfung. Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind 60 Credit Points (aus dem Grund- und dem Hauptstudium).

Leistungs- und Studiennachweise müssen wie folgt erbracht werden:

- Aus den drei Anwendungsfächern (Studiengebiete 1.6 - 1.8) im Hauptstudium
 - Pädagogische Psychologie, Umweltpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie – werden zwei ausgewählt.

Studiengebiet	Studiennachweis CP in Klammern	Leistungsnachweis CP in Klammern
Erstes Anwendungsfach	2 bzw. 3 (4 bzw. 6)	2 (8)
Zweites Anwendungsfach	2 bzw. 3 (4 bzw. 6)	2 (8)

Die Studien- und Leistungsnachweise müssen so kombiniert werden, daß sich die Gesamtzahl von 26 CP ergibt: je zwei obligatorische Leistungsnachweise in den beiden ausgewählten Anwendungsfächern und je zwei bzw. drei Studiennachweise in ihnen mit Schwerpunktsetzung in einem von beiden.

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 min. Dauer. Je zur Hälfte beinhaltet die Magisterprüfung Themen aus den beiden ausgewählten Studiengebieten des Hauptstudiums. Sie sind mit dem Prüfer/der Prüferin abzusprechen.

XIII Wirtschaftswissenschaft

XIII Zweites Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Im Grundstudium werden insgesamt 60 Credit Points erworben.
- Bis zur letzten Teilleistung der Magisterzwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
Betriebliches Rechnungswesen	Propädeutik (1 Std. Klausur)	2	3	Wintersemester
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Propädeutik (1 Std. Klausur)	2	3	Wintersemester

2. Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung wird vorlesungsbegleitend in Form von Klausurarbeiten über den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle) abgenommen.

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
BWL A	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	9	Wintersemester
BWL B	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	9	Wintersemester
VWL A	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Sommersemester
VWL B	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Wintersemester
Mathe A	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Wintersemester
Mathe B	Prüfung (2 Std. Klausur)	4	9	Sommersemester

Notenbildung für die Magisterzwischenprüfung:

BWL A	1/2	⇒	Betriebswirtschaftslehre	1/3
BWL B	1/2			
VWL A	1/2	⇒	Volkswirtschaftslehre	1/3
VWL B	1/2			
Mathe A	1/2	⇒	Mathematik	1/3
Mathe B	1/2			
			Gesamtnote	

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- Im Hauptstudium werden insgesamt 60 Credit Points erworben.

- Bis zur letzten Teilleistung der Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an der Lehrveranstaltung Statistik A oder Recht A zu erbringen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
Statistik A	Vorleistung (2 Std. Klausur)	10	10	Sommersemester
oder Recht A		8	10	

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus schriftlichen Teilprüfungen, die vorlesungsbegleitend abgenommen werden (siehe Tabelle) und aus den mündlichen Teilprüfungen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL)
eine 15minütige mündliche Prüfung
- Volkswirtschaftslehre (VWL)
eine 15minütige mündliche Prüfung.

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
BWL C	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	10	Sommersemester
VWL C	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	10	Sommersemester
Ausgewählte Leistungen aus Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Entsprechende Prüfungen (Klausuren)	6	15*	Sommer- bzw. Wintersemester
Ausgewählte Leistungen aus Allgemeiner Volkswirtschaftslehre	Entsprechende Prüfungen (Klausuren)	6	15*	Sommer- bzw. Wintersemester

* Bei erfolgreich absolvierten Prüfungen aus dem Angebot für das Hauptstudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft entspricht eine SWS 2,5 Punkten des ECTS.

Notenbildung für die Magisterprüfung:

BWL C	1/2		
6 SWS Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1/2	1/2 ⇒	
			Note Betriebswirtschaftslehre
15 Min. mündliche Prüfung in Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		1/2 ⇒	
VWL C	1/2		
6 SWS Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1/2	1/2 ⇒	
			Note Volkswirtschaftslehre
15 Min. mündliche Prüfung in Allgemeine Volkswirtschaftslehre		1/2 ⇒	

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für Betriebswirtschaftslehre und für Volkswirtschaftslehre.

XIII Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

1. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

- Im Grundstudium werden insgesamt 30 Credit Points erworben.
- Bis zur Meldung zur letzten Teilleistung der Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an der Lehrveranstaltung Betriebliches Rechnungswesen zu erbringen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
Betriebliches Rechnungswesen	Propädeutik (1 Std. Klausur)	2	3	Wintersemester

2. Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird vorlesungsbegleitend in Form von Klausurarbeiten über den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle) abgenommen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
BWL A	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	9	Wintersemester
Oder VWL A	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Sommersemester
Mathe A	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Wintersemester
Mathe B	Prüfung (2 Std. Klausur)	4	9	Sommersemester

Die Note der Magisterzwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Teilprüfungen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- Im Hauptstudium werden insgesamt 30 Credit Points erworben.
- Bis zur Meldung zur letzten Teilleistung der Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an der Lehrveranstaltung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu erbringen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Propädeutik (1 Std. Klausur)	2	3	Wintersemester

4. Magisterprüfung Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Die Magisterprüfung wird vorlesungsbegleitend in Form von Klausurarbeiten über den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle) abgenommen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
BWL A (soweit nicht zur Zwischenprüfung gewählt)	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	9	Wintersemester
Oder VWL A (soweit nicht zur Zwischenprüfung gewählt)	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Sommersemester
VWL B	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	9	Wintersemester
VWL C	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	9	Sommersemester

Die Note der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Teilprüfungen.

5. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

- Im Hauptstudium werden insgesamt 30 Credit Points erworben.
- Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre gibt es keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

6. Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Die Magisterprüfung wird vorlesungsbegleitend in Form von Klausurarbeiten über den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle) abgenommen:

Leistung	Art und Umfang der Leistung	Anzahl SWS	ECTS-Punkte	Semester
BWL A (soweit nicht zur Zwischenprüfung gewählt)	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	10	Wintersemester
Oder VWL A (soweit nicht zur Zwischenprüfung gewählt)	Prüfung (2 Std. Klausur)	6	10	Sommersemester
BWL B	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	10	Wintersemester
BWL C	Prüfung (2 Std. Klausur)	8	10	Sommersemester

Die Note der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Teilprüfungen.

Anlage 3: Zeugnis der Magisterzwischenprüfung

A. Allgemeines Zeugnis bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Herr/ Frau: (...)
geboren am: (...) in: (...)
hat die Magisterzwischenprüfung im Hauptfach (...) und den Nebenfächern (...),
(...)

bestanden.

Magdeburg, den (...)

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

B. Benotetes Zeugnis bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Herr/ Frau: (...)
geboren am: (...) in: (...)
hat die Magisterzwischenprüfung im Hauptfach (...) und den Nebenfächern (...),
(...)

mit den Einzelnoten

Hauptfach	(...)	Note:	(...)
1. Nebenfach	(...)	Note:	(...)
2. Nebenfach	(...)	Note:	(...)

Gesamtnote (...)

bestanden.

Magdeburg, den (...)

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

C. Allgemeines Zeugnis bei zwei Hauptfächern

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Herr/ Frau: (...)
geboren am: (...) in: (...)
hat die Magisterzwischenprüfung im 1. Hauptfach (...) und im 2. Hauptfach (...)
bestanden.

Magdeburg, den (...)

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

D. Benotetes Zeugnis bei zwei Hauptfächern

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Herr/ Frau: (...)
geboren am: (...) in: (...)
hat die Magisterzwischenprüfung in den Hauptfächern (...) und (...)

mit den Einzelnoten

1. Hauptfach (...)	Note: (...)
2. Hauptfach (...)	Note: (...)

Gesamtnote (...)

bestanden.

Magdeburg, den (...)

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Zeugnis der Magisterprüfung

A. Zeugnis über die Magisterprüfung bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Herr/ Frau: (...)
geboren am: (...) in: (...)
hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote (...)

bestanden.

Thema der Magisterarbeit:	Beurteilung:
(...)	(...)

Fachprüfungen:

Hauptfach (...) mit dem Studienschwerpunkt:	(...)	(...)
Nebenfach (...) mit dem Studienschwerpunkt	(...)	(...)
Nebenfach (...) mit dem Studienschwerpunkt	(...)	(...)

(Siegel)

Magdeburg, den (...)

Dekanin/ Dekan

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

B. Zeugnis über die Magisterprüfung bei zwei Hauptfächern

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Herr/ Frau: (...)
geboren am: (...) in: (...)
hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote (...)

bestanden.

Thema der Magisterarbeit:	Beurteilung:
(...)	(...)

Fachprüfungen:

1. Hauptfach (...) mit dem Studienschwerpunkt:	(...)	(...)
2. Hauptfach (...) mit dem Studienschwerpunkt	(...)	(...)

(Siegel)

Magdeburg, den (...)

Dekanin/ Dekan

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses